

## **Tagesordnung der 36. Sitzung des Kreisausschusses**

**Dienstag, 25.08.2020, 18:00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg - coronabedingte Ausgleichszahlung
2. Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen während der Coronavirus-Lage
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“
4. Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020
5. Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
6. Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck
7. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
8. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2019
9. Unmittelbare Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (IRR)  
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
10. Niederrhein Tourismus GmbH  
hier: Zuschüsse der Gesellschafter
11. Abstufung von Kreisstraßen nach Fertigstellung der Ortsumgehung Gangelt
12. Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz
13. Fördermaßnahmen Digitalisierung Schule
  - 13.1. Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.09.2019
  - 13.2. Förderprogramm „Sofortausstattung“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.07.2020
  - 13.3. Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020

14. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Bericht über Digitalisierungsprojekte"
15. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.07.2020 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für einen Sozialfonds“
16. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Aufwandsentschädigungen"
17. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"
18. Bericht der Verwaltung
19. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Homeoffice"

### **Nichtöffentlicher Teil**

20. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle
21. Anschaffung von zwei Rettungswagen für die Hilfsorganisationen im Rahmen des Feuer- und Katastrophenschutzes
22. Technische Umstellung des Notrufes "112"
23. Stornierungskosten für abgesagte Inlandsfahrten am Kreisgymnasium Heinsberg
24. Beteiligung des Kreises Heinsberg an der NEW Kommunalholding GmbH  
hier: Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.2013 mit der Anlage „Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft“
25. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
26. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Lastkraftwagens als Dreiachser mit Lift- und Lenkachse und mit einem aufgebauten Hakengerät als Abrollkipper für den Kreisbauhof in Scheifendahl
27. Vergabe eines Auftrages über die Verwertung von Altpapier im Kreisgebiet Heinsberg ab dem 01.01.2021
28. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
29. Bericht der Verwaltung
30. Anfragen

## Sitzung des Kreisausschusses am 25.08.2020

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

#### Öffentlicher Teil

**TOP 3: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:  
einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

**TOP 4: Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:  
einstimmig beschlossen

**TOP 5: Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder**

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimig beschlossen

**TOP 6: Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck**

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimig beschlossen

**TOP 11: Abstufung von Kreisstraßen nach Fertigstellung der Ortsumgebung Gangel**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:  
einstimmig beschlossen

**TOP 12: Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:  
einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

**TOP 15: Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.07.2020 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für einen Sozialfonds“**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:  
mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0147/2020

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg - coronabedingte Ausgleichszahlung**

<b>Beratungsfolge:</b> 25.08.2020    Kreisausschuss	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, 972,57 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	5.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Da die Sitzung des Kreisausschusses erst am 25.08.2020 stattfindet, die Fa. „iss was“ zur Sicherung ihrer Existenz jedoch früher auf die Gewährung eines Zuschusses angewiesen war, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.06.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Die Firma „iss was“ erhält als Ausgleich eine Zahlung in Höhe von 50 % des Einkaufspreises der entsorgten Lebensmittel, mithin 972,57 €. Andere Hilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; sofern und soweit es zu Überzahlungen oder Doppelfinanzierungen kommt, ist der entsprechende Betrag an den Kreis Heinsberg zurückzuzahlen.“

Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 30.06.2020 betr. „Mittagsverpflegung am KGH – coronabedingte Ausgleichszahlung“ wird genehmigt.



## Dringlichkeitsentscheidung

### **Mittagsverpflegung am KGH – coronabedingte Ausgleichszahlung**

Seit dem Schuljahr 2016/2017 erfolgt die Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg durch die Firma „iss was“, Geilenkirchen. Diese bietet täglich zwei verschiedene Menüs zum Preis von 2,80 € bzw. 3,80 € (bis 31.1.2019: 2,50 €/3,50 €) an. Hinzu kommt ein umfangreiches und sehr flexibles Angebot einer Zwischenverpflegung mit z. B. reichhaltigem Obst- und Salatangebot, Wraps, Baguettes und Brötchen.

Die Fa. „iss was“ betreibt bisher an 12 Schulen im Kreis Heinsberg die Schulmensen und hat 40 Mitarbeiter/innen. Durch die plötzliche Schulschließung aufgrund der Corona-Infektionen Ende Februar 2020 ist die Fa. „iss was“ in eine bedrohliche wirtschaftliche Lage geraten. Neben der Corona-Soforthilfe wurde auch ein entsprechender Kredit der KfW-Bank (50.000 €) in Anspruch genommen.

Dies reicht aber nicht aus, um die Existenz der Firma zu sichern, sodass der Betrieb der Schulmensen bereits an zwei Schulen im Kreis Heinsberg eingestellt wurde.

Durch die entsprechende Vorratshaltung für die Wochen nach Karneval musste verdorbene Ware bzw. Ware, die das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten hat, entsorgt werden. Die Kosten für diese Ware belaufen sich auf 1.945,14 €.

Die Fa. „iss was“ bittet um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht, seitens des Kreises einen Zuschuss zu gewähren, damit die Firma die Zeit bis zur „Normalität“ überbrücken kann.

Bei dem mit der Fa. „iss was“ geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Leihvertrag, der keine Regelung für den Pandemiefall vorsieht.

Da das Kreisgymnasium Heinsberg als Ganztagschule geführt wird, ist der Schulträger nach den schulrechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder Imbisses zu ermöglichen. Die Schüler/innen, Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schulleitung sind mit dem Konzept und den Angeboten der Fa. „iss was“ sehr zufrieden.

Nach derzeitigem Stand geht das Ministerium für Schule und Bildung NRW davon aus, dass nach den Sommerferien der Schulbetrieb wieder regulär aufgenommen wird. Dann werden auch wieder alle Schüler/innen den Unterricht besuchen, sodass die Verpflegung sichergestellt werden muss. Sollte die Fa. „iss was“ aufgrund der Corona-Krise ihren Betrieb aufgeben und somit den Vertrag nicht weiterführen können, wird es angesichts der Kürze der Zeit kaum möglich sein, einen entsprechenden Caterer als Nachfolger zu finden.

Die Fa. „iss was“ hat sich ebenfalls an andere Schulträger wegen möglicher Ausfalleistungen gewandt. Von der Stadt Heinsberg sowie der Stadt Geilenkirchen wurde bekannt, dass von dort ebenfalls Zahlungen geleistet werden sollen. Die Stadt Geilenkirchen hat telefonisch mitgeteilt, dass die Fa. „iss was“ Lebensmittel in Höhe von 2.540,00 € habe entsorgen müssen; die Hälfte soll nun durch die Stadt Geilenkirchen erstattet werden. Bei der Stadt Heinsberg wurden seitens der Fa. „iss was“ 877,01 € für entsorgte Lebensmittel geltend gemacht; gezahlt wurden laut telefonischer Auskunft der Stadt Heinsberg 900,00 €.

Mit Blick auf die vergleichbare Sachlage bei den Beförderungsunternehmen, denen gemäß Beschluss des Kreistages vom 09.06.2020 zur Aufrechterhaltung der Liquidität Ausgleichszahlungen in Höhe von 50 % der vertraglich geschuldeten Leistung, die bei einem regulären Schulbetrieb erbracht worden wäre, gewährt werden, erscheint es angemessen, der Fa. „iss was“ als Ausgleich ebenfalls 50 % des Einkaufspreises der entsorgten Lebensmittel, mithin 972,57 €, zu zahlen, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb mit Mittagsverpflegung nach den Sommerferien sicherzustellen.

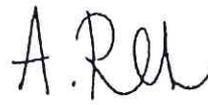
Bei einer Zahlung durch den Kreis Heinsberg ist zu bedenken, dass die Lebenshilfe für die Lieferung der Mittagsessen für Schüler/innen der Rurtal-Schule ähnliche Kosten geltend machen könnte. Allerdings hat die Lebenshilfe versichert, dass während der Schulschließung keine Zahlungen zu leisten sind. Aufgrund dessen wurden bzw. werden den Eltern/Erziehungsberechtigten die bereits gezahlten Eigenanteile zurückerstattet.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses erst nach Ende der Sommerferien terminiert ist, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Die Firma „iss was“ erhält als Ausgleich eine Zahlung in Höhe von 50 % des Einkaufspreises der entsorgten Lebensmittel, mithin 972,57 €. Andere Hilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; sofern und soweit es zu Überzahlungen oder Doppelfinanzierungen kommt, ist der entsprechende Betrag an den Kreis Heinsberg zurückzuzahlen.“

Heinsberg, den 30.06.2020

  
Schneider  
Allgemeiner Vertreter

  
Reh  
Kreisausschussmitglied  
Vorsitzende des Schulausschusses

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0108/2020

**Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen während der Coronavirus-Lage**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) informierte mit Schreiben vom 18.06.2020 über die Möglichkeit der Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen. Demnach kann Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Eine Entscheidung über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist vom Kreistag zu treffen.

Die Verwaltung begrüßt die Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen und die damit einhergehende Gewährung von Sitzungsgeldern. Während der akuten COVID-19-Lage im März und April 2020 wurden entsprechende Anfragen der Fraktionen bereits verwaltungsseitig gestattet, sodass Fraktionssitzungen im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben. Mit E-Mail vom 20.04.2020 wurden die Fraktionen über die Hinweise des MHKBG zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 unterrichtet. In diesem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verwaltung alternative Formen für Fraktionssitzungen, wie z.B. Telefon- und Videokonferenzen, befürwortet.

Die Vorteile für die Fraktionen sowie die Verwaltung sind bei alternativen Sitzungsformen zu Präsenz-Fraktionssitzungen u.a.:

- Wegfall der Anfahrten zum Sitzungsort und somit Einsparung von Zeit und Schadstoffausstoß sowie Reduzierung der Fahrtkosten-Erstattung seitens der Verwaltung
- Vermeidung eines Infektionsrisikos während der aktuellen COVID-19-Epidemie und in zukünftigen epidemischen Lagen
- Kreiseigene Räumlichkeiten sind für andere Zwecke verfügbar.

Die beabsichtigte Genehmigung von Online-Fraktionssitzungen soll solange gelten, bis der neue Kreistag in der Wahlperiode ab November 2020 eine Entscheidung zur Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen trifft, längstens jedoch zunächst bis zum 31.12.2020.

Mit dem neu konstituierten Kreistag soll die Thematik in der neuen Wahlperiode dann noch-

mal beraten und beschlossen werden, ggf. mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 9 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg. Zu entscheiden wäre dann auch, ob grundsätzlich Online-Fraktionssitzungen auch unabhängig von epidemischen Lagen (in einer gewissen Anzahl) erlaubt sein sollen.

Mit E-Mail vom 03.07.2020 sind den Fraktionen und Kreistagsmitgliedern bereits entsprechende Informationen zugegangen.

**Beschlussvorschlag:**

Fraktionssitzungen, die seit Beginn der COVID-19-Lage im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, werden mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung genehmigt. Gleiches gilt für zukünftige Online-Fraktionssitzungen während der Coronavirus-Lage und zwar solange, bis der neue Kreistag in der Wahlperiode ab November 2020 eine Entscheidung zur Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen trifft, längstens jedoch zunächst bis zum 31.12.2020.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0133/2020

### Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Trärgemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“

**Beratungsfolge:**

12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Leitbildrelevanz:**

1. Daseinsfürsorge

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Durch den Erlass „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ vom 25.10.2006, der zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Mit diesem Erlass wurden die Kernträger sowie die Standorte und Einsatzbereiche für die Rettungs- und Intensivhubschrauber in NRW neu festgelegt. Der Kreis Aachen wurde zum Kernträger des Rettungstransporthubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ bestimmt und aufgefordert, mit den angrenzenden Städten und Kreisen eine Trärgemeinschaft zu gründen.

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des in Würselen-Merzbrück stationierten RTH gehören die kreisfreie Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, die Kreise Düren und Heinsberg sowie die Städte Bedburg und Elsdorf aus dem Rhein-Erft-Kreis und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich aus dem Kreis Euskirchen sowie die angrenzenden Gebiete in Belgien und den Niederlanden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 die Bildung der Trärgemeinschaft für den Rettungshubschrauber „Christoph Europa 1“ mit dem Kreis Aachen als Kernträger sowie mit den pflichtigen Mitgliedern Stadt Aachen und den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie dem Rhein-Erft-Kreis beschlossen. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen und auf die Beteiligung der nichtpflichtigen Mitglieder (Belgien und Niederlande) hinzuwirken. Auftragsgemäß ist der Kreis Aachen an den Kreis Heinsberg zum Zweck des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herangetreten.

Mit der Gründung der StädteRegion Aachen zum 21.10.2009 ist die Trägerschaft für den Rettungsdienst (von Stadt und Kreis) auf die StädteRegion Aachen übergegangen. Die Stadt Aachen ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr pflichtiges Mitglied der Trärgemeinschaft des RTH „Christoph Europa 1“. Da die Stadt Aachen jedoch mit der Durchführung der Leitstellenaufgabe und damit auch mit der Durchführung der Lenkung der Einsätze des RTH beauftragt wurde, sollte sie weiterhin als freiwilliges Mitglied Teil der Trärgemeinschaft bleiben.

Weiterhin galt es, die Beteiligung Belgiens und der Niederlande zu klären. Belgien kann nicht beteiligt werden, da nach wie vor kein entsprechendes nationales Abkommen besteht. Eine nachträgliche Aufnahme in die Trägergemeinschaft ist jedoch möglich. Die Mitgliedschaft der Niederlande als nicht pflichtiges Mitglied ist rechtlich unproblematisch. Eine entsprechende Grundlagenvereinbarung wurde im Rahmen von „EMRIC+“ geschlossen.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 15.05.2014 beschlossen, die angestrebte öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit der StädteRegion als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen abzuschließen. Gleichzeitig hat der Kreistag die Verwaltung ermächtigt, redaktionellen Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch den Kreistag bedarf.

In der Folgezeit ist die beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung jedoch nicht zustande gekommen. Dies u. a. deshalb, weil die Bezirksregierung Köln als Voraussetzung für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Erlass einer Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Deckung der Kosten der Luftrettung verlangt hat. Die zwischen der StädteRegion Aachen und dem Fluggerätebetreiber im seinerzeitigen Entwurf der Vereinbarung vorgesehene Entgeltregelung hat die Bezirksregierung Köln als mit dem Rettungsgesetz NRW unvereinbar angesehen.

Der Städteregionstag hat schlussendlich in seiner Sitzung am 04.07.2019 die seitens der Bezirksregierung Köln geforderte Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“, die zum 01.8.2019 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Im Anschluss wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ überarbeitet und erneut mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Nach einigen weiteren Anpassungen bestätigt die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln mit Mail vom 16.01.2020 gegenüber der StädteRegion Aachen, dass die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ in dieser Form genehmigungsfähig ist.

Mit Erlass der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen zum 01.08.2019 hat die (ansonsten völlig gleichlautende) öffentlich-rechtliche Vereinbarung in ihrem § 4 hinsichtlich der Kosten der Luftrettung eine mehr als nur redaktionelle Änderung erfahren, so dass die jetzt vorgelegte Vereinbarung nicht mehr vollständig vom Beschluss des Kreistages vom 14.05.2014 gedeckt ist. **Insoweit ist eine neue Beschlussfassung des Kreistages notwendig.**

Nach der neuen Kostenregelung werden für die Inanspruchnahme des RTH Gebühren durch die StädteRegion Aachen erhoben. Kosten der Luftrettung, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, werden anteilig auf die Vertragspartner umgelegt. Der Schlüssel, nach dem diese Kosten anteilig umgelegt werden, bedarf noch der näheren Ausgestaltung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Vertragspartner nur mit Teilen ihres Gebietes bzw. mit Teilen der Bevölkerung in das Versorgungsgebiet des RTH „Christoph Europa 1“ fallen. Nach einer ersten Abstimmung der Vertragspartner in der Sitzung der zukünftigen Trägergemeinschaft vom 05.02.2020 wird angestrebt, 60 % der nicht gedeckten Kosten über die Fläche und die restlichen 40 % über die Einwohnerzahlen auf die Vertragspartner umzulegen.

Da das gültige Gebührenrecht die nachträgliche Kompensation von entstandenen Defiziten ermöglicht, geht die Verwaltung davon aus, dass die genannten ungedeckten Kosten der Luftrettung in der Praxis tatsächlich nicht anfallen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln beauftragt der Kreistag die Verwaltung, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“ abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung noch redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, den Verteilungsschlüssel, nach dem die nicht von Gebühren gedeckten Kosten der Luftrettung auf die Vertragspartner anteilig umgelegt werden, mit den übrigen Vertragspartnern auszuhandeln.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0134/2020

**Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020****Beratungsfolge:**

12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Leitbildrelevanz:**

1. Daseinsfürsorge

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 in der zz. geltenden Fassung stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind nach dieser Vorschrift insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens aber alle 5 Jahre, fortzuschreiben.

Die letzte turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes ist im Jahr 2015 erfolgt und in dieser Fassung vom Kreistag in seiner Sitzung vom 05.07.2015 beschlossen worden.

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplanes hat in der Folgezeit eine Steigerung der Einsatzzahlen und Veränderungen bei der Hilfsfristerreichung ergeben, so dass sich im Jahr 2017 die Notwendigkeit für eine vorzeitige Teilfortschreibung des Planes gezeigt hat. Die Auswertung auf der Basis der Einsatzzahlen des Jahres 2016 hatte ergeben, dass die rettungsdienstliche Vorhaltung erneut zu erhöhen war. Dies betraf insbesondere das Gemeindegebiet Waldfeucht, wo nach der Teilfortschreibung des Planes eine Rettungswache mit Rettungswagen im Ortsteil Waldfeucht-Haaren eingerichtet worden ist.

Nach der zuletzt erfolgten Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 im Jahr 2017 steht nun die turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes an.

Inhaltlich sieht der jetzt vorliegende Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 keine erneute Erhöhung der Vorhaltung von Rettungstransportwagen (RTW) gegenüber dem bisherigen Bedarfsplan nach dem Stand der Teilfortschreibung von 2017 vor. Die gravierendste Änderung gegenüber den bisherigen Planungen stellt die Erhöhung der Zahl der vorgehaltenen Krankentransportwagen (KTW) und die Konzentration der KTW in einer zentralen KTW-

Poolwache dar. Diese soll nach Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes an zentraler Stelle im Kreis (voraussichtlich auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven) geplant und errichtet werden. Mit der Errichtung der KTW-Poolwache sollen die bisher dezentral bei vier verschiedenen Rettungswachen stationierten KTW in diese Poolwache verlegt und der Krankentransport dann zukünftig von dieser Wache aus zentral für das gesamte Versorgungsgebiet erfolgen. Mit der Errichtung der zentralen KTW-Poolwache sollen u. a. die Streckenkilometer für Leerfahrten von KTW verringert und Synergieeffekte erzielt werden. Sofern es bei einer dezentralen Stationierung der KTW bliebe, müssten die derzeitigen Standorte für die KTW erweitert und baulich ertüchtigt werden, wobei schon jetzt ersichtlich ist, dass an drei Standorten aus bauplanungsrechtlichen Gründen eine Erweiterung nicht möglich ist und somit drei Neubauten an anderer Stelle erforderlich würden. Die Errichtung einer zentralen KTW-Poolwache ist wirtschaftlicher als die ansonsten notwendige Ertüchtigung der bestehenden Wachen bzw. der Neubauten.

Weiterhin sieht die Bedarfsplanung wegen der bisher hier gemachten positiven Erfahrungen eine Ausweitung des Telenotarzt-Systems zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung vor. Nicht umsonst wird das Telenotarztsystem von der Landesregierung NRW flächendeckend für das ganze Land NRW angestrebt.

Der Entwurf für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes soll inhaltlich im Detail in der Sitzung im Fachausschuss durch einen Vertreter der RD HS gGmbH vorgestellt und erläutert werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde im Rahmen des gemäß § 12 Abs. 2 RettG NRW gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 18.12.2019 mit den vollständigen Anlagen den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz sowie den Krankenhäusern im Kreis Heinsberg, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und den Trägern des Rettungsdienstes angrenzender Kreise zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 14.02.2020. Innerhalb der Frist haben 3 Institutionen bzw. Behörden eine Stellungnahme zur Bedarfsplanung abgegeben. Bedenken bzw. Änderungswünsche hinsichtlich der Bedarfsplanung wurden hierbei nicht vorgetragen.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat am 17.02.2020 ein erstes Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Obwohl die Kostenträger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben, ist in dem Gespräch am 17.02.2020 das Einvernehmen nicht erteilt worden. Vielmehr ist die Fortführung des Gespräches auf den 02.03.2020 vertagt worden, da die Kostenträger noch die Vorlage ergänzender Unterlagen in Bezug auf die wirtschaftlichen Vorteile der Errichtung einer zentralen KTW-Poolwache erbeten haben.

Mit dem Auftreten des ersten Falles einer CoViD19-Erkrankung im Kreis Heinsberg am 25.02.2020 sind die Verhandlungen mit den Kostenträgern vorerst unterbrochen worden. Die für die Sitzung am 04.03.2020 unter dem Vorbehalt des Einvernehmens vorgesehene Beschlussfassung über den Rettungsdienstbedarfsplan ist infolge des vollständigen Erliegens des Sitzungsbetriebes bis jetzt nicht zustande gekommen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Kostenträgern hat am 14.05.2020 eine mehrstündige Telefonkonferenz mit den Kostenträgern stattgefunden. Auch im weiteren schriftlichen Austausch der Standpunkte vor und nach dieser Telefonkonferenz konnte ein Einvernehmen mit den Kostenträgern bislang nicht erzielt werden.

Im Wesentlichen differieren die Standpunkte der Verhandlungsparteien noch bei zwei strittigen Themen. Zum einen möchten die Kostenträger entgegen einer von ihnen selbst unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung vom 11.02.2020 mit dem Minister für Arbeit Gesundheit und Soziales, das Telenotarztsystem landesweit zu etablieren, erst weitere Erfahrungswerte hinsichtlich der Bildung von Trägergemeinschaften für Telenotarztzentralen abwarten, bevor sie der Erweiterung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan zustimmen können. Zum anderen ist nach Vorbringen der Kostenträger die Wirtschaftlichkeit des Neubaus einer zentralen KTW-Wache gegenüber der dezentralen Vorhaltung der KTW in vier verschiedenen Rettungswachen noch nicht hinreichend belegt.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Standpunkte zum Telenotarztsystem ist beabsichtigt, diesen strittigen Punkt aus dem angestrebten Einvernehmen auszuklammern und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuverhandeln.

Zur Wirtschaftlichkeit der zentralen KTW-Poolwache sind weitergehende Kalkulationen und Vergleichsberechnungen erforderlich, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudewirtschaft aufgestellt und kurzfristig den Kostenträgern zugeleitet werden. Dabei wird auf die bestehenden bauplanungsrechtlichen Probleme an drei Standorten hingewiesen werden.

Sollte ein Einvernehmen mit den Kostenträgern daraufhin nicht erzielt werden können, kann die Bezirksregierung Köln nach § 12 Abs. 3 RettG NRW die notwendigen Festlegungen treffen. Mit Blick auf die bisherige Dauer und den Verlauf der Verhandlungen beabsichtigt der Kreis in enger Abstimmung mit der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH, zeitnah die Bezirksregierung zum Zweck der Entscheidung anzurufen.

Über den Ausgang und das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kostenträgern bzw. den Ausgang des Verfahrens bei der Bezirksregierung wird seitens der Verwaltung im Nachgang berichtet werden.

Die Entwurfssfassung der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 (Stand vom 26.05.2020) ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigefügt.

Herr Rademacher, Geschäftsführer der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH (RDHS), teilt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen mit, dass die Krankenkassen als Kostenträger zwischenzeitlich ihr Einvernehmen erklärt haben. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, den vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans vom 26.05.2020 inhaltlich anzupassen. Die sich ergebenden Änderungen auf der Seite 42 des Rettungsdienstbedarfsplans wurden den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die entsprechenden Änderungen finden sich ebenfalls in der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses.

Herr Rademacher erläuterte sodann in der Sitzung des Fachausschusses anhand einer Power-Point-Präsentation die Kernpunkte des Rettungsdienstbedarfsplans. Diese Präsentation ist der Niederschrift ebenfalls beigefügt.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage war der ursprüngliche Beschlussvorschlag anzupassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 in der vorgelegten Entwurfsfassung.

## **Ergänzung zum TOP:**

### **Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020**

Gemäß § 12 RettG NRW ist mit den Verbänden der Krankenkassen und den Unfallversicherungen Einvernehmen über den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes anzustreben.

Die Verbände der Krankenkassen haben ihr Einvernehmen am 11.08.2020 erteilt. Im Vorfeld konnte jedoch kein Einvernehmen zum Kapitel 5.2.3 (Maßnahmen notärztliche Versorgung) erzielt werden.

Der ursprüngliche Entwurf sah eine Ausweitung des im Kreis Heinsberg bereits praktizierten Telenotarzt-Systems vor. Die Krankenkassen haben darum gebeten, hier die landesweite Entwicklung unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW abzuwarten. Diesem Vorschlag ist die Verwaltung gefolgt. Daher wurden die folgenden textlichen Änderungen vorgenommen:

Seite 42 *Textteil ALT*

#### b) Ausweitung des Telenotarzt-Systems

Mit dem bisher in Gangelt in im Selfkant eingeführten Telenotarzt konnten gute Erfahrungen gemacht werden. Gerade bei weniger kritischen Patienten kann eine gute Versorgungsqualität in der Kombination Telenotarzt mit Notfallsanitäter erreicht werden, während bei kritischen Patienten, die in die Hand eines Notarztes gehören, der Telenotarzt die Versorgung zeitüberbrückend mit dem RTW-Team übernehmen kann.

Der Telenotarzt kann zudem bei bestimmten Verlegungsindikationen den Notarzt ersetzen und somit die Ressource NEF für andere Einsätze verfügbar halten.

Folgende RTW sollen auf das TNA-System zusätzlich aufgeschaltet werden:

- RTW Geilenkirchen 1 und 2
- RTW Heinsberg 1 und 2
- RTW Waldfeucht
- RTW Wassenberg
- V-RTW Erkelenz

wird gestrichen

und ersetzt durch *Textteil NEU*

#### b) Ausweitung des Telenotarzt (TNA)-Systems

Das Land NRW befürwortet eine Ausweitung des Telenotarzt-systems und hat zur Förderung eines landesweiten Ausbaus mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern in NRW am 11.02.2020 eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet.

Eine Ausweitung des TNA-Systems im Südkreis könnte die Versorgungsqualität der notärztlichen Versorgung verbessern. Der Kreis Heinsberg beabsichtigt diese Ausweitung und steht dazu in engen Kontakt zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW. In gemeinsamer Abstimmung mit dem MAGS und den Verbänden der Krankenkassen wird eine Ausweitung des Systems geprüft.

Eine Umsetzung könnte im Rahmen einer Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0121/2020

### **Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

11.08.2020	Jugendhilfeausschuss
------------	----------------------

25.08.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

08.09.2020	Kreistag
------------	----------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 ist eine Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. Insbesondere entfällt der § 5 bezüglich der Sprachförderung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder wird wie vorgeschlagen beschlossen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0155/2020

**Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck****Beratungsfolge:**

11.08.2020	Jugendhilfeausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

1. und 2.

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Wegen des gestiegenen Bedarfs wurden zum 01.08.2013 als Übergangslösung Container auf dem Hof des Kindergartens als 3. Gruppe aufgestellt.

In den ersten Gesprächen wegen der geplanten Erweiterung wies das Landesjugendamt darauf hin, dass neben der 3. Gruppe auch ein Mehrzweckraum (Motorikraum) als Erweiterung erforderlich sei. Zunächst wurden die beiden Anbauten durch die kath. Kirchengemeinde geplant.

Das Bistum Aachen als Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde stimmte den geplanten Erweiterungen nicht zu. Trotz der Haushaltssicherung entschied die Stadt Wegberg als Eigentümerin die erforderlichen Anbauten durchzuführen.

Durch die 3. Gruppe mit 20 neuen Plätzen entstehen anererkennungsfähige Kosten i. H. v. 600.000,00 € (20 \* 30.000,00 €). Zu diesen Kosten wurde seitens des Landes ein Zuschuss i. H. v. 540.000,00 € gem. Runderlass des Ministeriums vom 03.08.2017 bewilligt.

Durch die Notwendigkeit, einen Mehrzweckraum schaffen zu müssen, ergeben sich deutlich erhöhte Kosten von insgesamt 944.713,00 €. Wegen der enorm hohen Kosten beantragt die Stadt eine zusätzliche Förderung nach dem kommunalen Investitionsfördergesetz NRW (KInvFG NRW). Dem Motorikraum wird das Restbudget aus dem Kommunalen Investitionsförderprogramm i. H. v. 120.000,00 € als anererkennungsfähige Kosten zugeordnet.

Ein Elftel Eigenleistung = 10.909,00 € ist zu berücksichtigen. Die Restkosten = **109.091,00 €** werden zu 90 % = 98.182,00 € als Landeszuschuss und zu 10 % = 10.909,00 € als Kreiszuschuss gefördert. Dieser Bezuschussung wurde bereits durch Kreistagsbeschluss vom 03.03.2016 zugestimmt.

Aufgrund der hohen Belastung beantragt die Stadt Wegberg gleiche Kosten wie beim KInvFG NRW i. H. v. 120.000,00 € für den Anbau der 3. Gruppe mit Kreismitteln zu bezuschussen. Bei 10 % Eigenanteil = 12.000,00 € ergibt sich ein Zuschuss aus Kreismitteln i. H. v. **108.000,00 €**.

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgeschlagenen Zuschuss mit 108.000,00 € aus Kreismitteln wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0103/2020/1

**Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019****Beratungsfolge:**

24.06.2020	Finanzausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

10.

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet werden.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,  
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,  
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und  
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2017: 436.297.751 €,  
2018: 451.156.019 €.

**Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.**

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2017: 56.461.911 € zu 325.997.106 € = 17,32 %,  
2018: 59.003.848 € zu 329.802.945 € = 17,89 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.**

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2017: 92.844.134 € zu 387.968.428 € = 23,86 %,  
2018: 91.403.371 € zu 405.924.029 € = 22,49 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.**

Für die Verzichtserklärung 2019 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2019 und 2018 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus dem Jahre 2017 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2019 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2019 liegen nach alledem vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW festgelegten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2020). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses zu begrüßen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2019 verzichtet.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0151/2020

**Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2019**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja (Netto-Nachforderung: 569.817,60 €)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg, die Kreismusikschule in Erkelenz sowie für die Jakob-Muth-Schule mit den Standorten in Gangelt und Oberbruch. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt und als differenzierte Kreisumlage festgesetzt.

Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten im Bereich des Kreisgymnasiums werden anhand des jeweiligen Schüleranteils umgelegt. Dies gilt auch für die Kreismusikschule und die Jakob-Muth-Schule.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2019 Anwendung finden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Demnach ist eine Entscheidung des Kreistages, die differenzierten Umlagen tatsächlich abzurechnen, eine wesentliche Voraussetzung für das Abrechnungsverfahren.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2019 hat die Verwaltung die Differenz zwischen den festgesetzten Umlagen und den tatsächlichen Ergebnissen ermittelt.

Die Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

<b>Umlage für</b>	<b>Festsetzung</b>	<b>Ist</b>	<b>Differenz</b>
Jugendamt	28.305.213,62 €	28.808.384,03 €	- 503.170,41 €
Kreisgymnasium	197.536,34 €	188.895,43 €	+ 8.640,91 €
Kreismusikschule	494.265,05 €	483.632,59 €	+ 10.632,46 €
Jakob-Muth-Schule	1.016.144,10 €	1.102.064,66 €	- 85.920,56 €

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass der Kreis differenzierte Umlagen erhoben hat, die im Bereich des Jugendamtes und der Jakob-Muth-Schule hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleiben (Fehlbeträge) und im Bereich des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 alle Umlagen abzurechnen. D.h. die Unterdeckungen im Bereich des Jugendamtes und der Förderschule sind von den betroffenen Städten und Gemeinden nachzufordern und die erzielten Überschüsse im Bereich des Kreisgymnasiums sowie der Kreismusikschule sind zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Die Stadt Heinsberg beispielsweise zahlt aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg im gleichen Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Würde es nicht zur Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung kommen, würde der Überschuss zum Bestandteil des allgemeinen Kreishaushaltes und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für die entstandenen Differenzen in den übrigen Bereichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2019 stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Jakob-Muth-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019.

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0104/2020

**Unmittelbare Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (IRR)  
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	8.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Die Gremien der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (Zukunftsagentur) haben am 21.9.2018, 14.12.2018, 03.05.2019 sowie in einem Umlaufverfahren im Mai 2020 verschiedene Änderungen des Gesellschaftsvertrages der IRR beschlossen. Letztmalig hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2019 Änderungen des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

Es ging im Wesentlichen darum, den Namen der Gesellschaft in Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH zu ändern. Ferner wurde der Aufsichtsrat vergrößert und die Revierkonferenz geöffnet. Entsprechend des Aufgabenzuwachses für die Agentur (u.a. Steuerung von Bundesförderprogrammen) wurde die Finanzierung im Gesellschaftsvertrag neu strukturiert.

An verschiedenen Stellen des Gesellschaftsvertrages wurden Verweise auf die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügt, um die Beteiligungsrechte der kommunalen Räte klarzustellen.

Darüber hinaus wurde ein Verweis aufgenommen, dass die Gesellschafter ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan nur bis zu einer Grenze von 500.000 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH haften. Ferner steht jedem Gesellschafter ein Vetorecht zu für den Fall, dass der von dem betroffenen Gesellschafter aufgrund des zu fassenden Beschlusses zu leistende jährliche Zuschuss einen Betrag von 500.000 € Euro übersteigt.

Als weiteres Organ der Gesellschaft wird eine Anrainerkonferenz als Beirat implementiert. Diesem gehören mindestens die 20 Tagebauanrainerkommunen im Rheinischen Revier an.

Die Stadt Mönchengladbach ist der Gesellschaft bereits 2018 beigetreten. Die entsprechende Übertragung der Geschäftsanteile und Veränderung im Gesellschafterbestand konnten notariell beurkundet und beim Handelsregister vermerkt werden.

Daneben wurde nunmehr auch der Beitritt des DGB, des Region Köln/Bonn e.V. und der Standort Niederrhein GmbH beschlossen. Die entsprechenden Abtretungsgeschäfte werden vorbereitet und können zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

Im Nachgang zu den Beschlüssen der Gesellschaft bedurfte der Entwurf des Gesellschaftsvertrages noch einer finalen Prüfung durch den Notar, die mittlerweile stattgefunden und zu kleineren Anpassungen geführt hat. Beurkundung und Eintragung im Handelsregister erfolgen, nachdem die gemäß der GO NRW bzw. der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. insbesondere das Notifikationsverfahren (kommunalrechtliches Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung) durchgeführt wurde. Für die Beurkundung ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein bestellter Vertreter vom Kreistag zu benennen.

In der Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses sind sowohl eine Synopse (Anlage 1) enthalten, welche die Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen kenntlich macht, als auch eine Reinschrift des beschlossenen Textes (Anlage 2).

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (künftig Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH) wird zugestimmt.
- 2) Herr Phillip Schneider wird in seiner Funktion als Allgemeiner Vertreter als Vertreter zur Beurkundung der dargestellten Änderungen des Gesellschaftervertrages der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (künftig Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH) bestellt.

Anlage 1

Anlage zur Sitzungsunterlage: Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

<p><b>Alt:</b></p>	<p><b>Neu: Änderungsbeschlüsse aus den Gesellschafterversammlungen am 21.09.2018, 14.12.2018, 03.05.2019 sowie Umlaufbeschluss Mai 2020 und redaktionelle Änderungen des Notars</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag der IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern.</p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p>

<p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>	<p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Firma, Sitz</b></p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;"><b>IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH.</b></p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Firma, Sitz</b></p> <p><b>(1)</b> Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;"><b>Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH</b></p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier. Das Unternehmen unterstützt der Strukturentwicklung dienende Projekte mit wirtschaftsfördernder, ökologischer sowie bildungspolitischer Ausrichtung oder führt sie in eigener Regie durch. Es betreibt die Akquise der hierzu erforderlichen Finanzmittel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p><b>(1)</b> <del>Gegenstand des Unternehmens ist</del> sind die Entwicklung und die Beförderung eines konkreten und unmittelbar handlungsrelevanten Umsetzungskonzepts für den regionalen Transformationsprozess im rheinischen Braunkohlerevier, <del>im Wesentlichen aus folgenden Aufgaben bestehend:</del>. Dieser Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner)</li> <li>- die Übernahme der Funktion als Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen</li> </ul>

<p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>	<p>- die Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen zur Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>II.</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</b></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der <b>Rhein-Erft-Kreis</b> 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,</li> <li>b) der <b>Rhein-Kreis-Neuss</b> 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>II.</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. <del>Hiervon übernehmen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) der <b>Rhein-Erft-Kreis</b> 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,</del></li> <li><del>b) der <b>Rhein-Kreis-Neuss</b> 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,</del></li> </ul>

- c) der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,
- d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
- f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
- g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 64,
- i) die **IHK zu Köln** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 65 bis 71,
- j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 72 bis 75,
- k) die **HWK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 81,
- l) die **HWK Düsseldorf** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 87
- m) die **HWK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 88 bis 93,
- n) die **IHK Aachen** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 94 bis 100.

- e) ~~der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,~~
- d) ~~der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,~~
- e) ~~der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,~~
- f) ~~die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,~~
- g) ~~der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,~~
- h) die ~~**Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung**~~ 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern ~~61 bis 62,~~
- i) ~~die **IHK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 63 bis 68,~~
- j) ~~die **IHK Mittlerer Niederrhein** 5 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 69 bis 73,~~
- k) die ~~**HWK Aachen** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 74 bis 76,~~
- l) ~~die **HWK Düsseldorf** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 77 bis 79,~~
- m) ~~die **HWK zu Köln** 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 80 bis 81,~~
- n) die ~~**IHK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 87.~~
- e) die ~~**Stadt Mönchengladbach** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 88 bis 97,~~

<p>Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.</p>	<p><del>p) die Vermögens- und Treuhandgesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit beschränkter Haftung 1 Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 250,00 mit der laufenden Nummer 98,</del></p> <p><del>q) der Region Köln/Bonn e.V. 1 Geschäftsanteil von € 250,00 mit der laufenden Nummer 99,</del></p> <p><del>r) die Standort Niederrhein GmbH 1 Geschäftsanteil im Nennbetrag von 250,00 mit der laufenden Nummer 100.</del></p> <p>(3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>s) die Industrie- und Handelskammer zu Köln,</li> <li>t) die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,</li> <li>u) die Handwerkskammer Aachen,</li> <li>v) die Handwerkskammer Düsseldorf,</li> <li>w) die Handwerkskammer zu Köln.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.</p> <p><del>Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>t) die Industrie- und Handelskammer zu Köln,</del></li> <li><del>u) die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,</del></li> <li><del>v) die Handwerkskammer Aachen</del></li> <li><del>w) die Handwerkskammer Düsseldorf,</del></li> <li><del>x) die Handwerkskammer zu Köln.</del></li> </ul>

**Kommentiert [MN1]:** „Redaktionelle Änderung: Aufzählung erfolgt in der Anlage „Gesellschafterliste“

Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

~~(3)~~(2) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

**§ 6**

**Einziehung von Geschäftsanteilen,  
Erwerbsrecht anstelle der Einziehung**

(1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
- b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;

(1) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.

Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.

Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

**§ 6**

**Einziehung von Geschäftsanteilen,  
Erwerbsrecht anstelle der Einziehung**

(1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
- b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;

(3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.

(4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.

(5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

(6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</b></p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</b></p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, <del>erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015</del>. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Die Organe der Gesellschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung</li> <li>2. der Aufsichtsrat</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Die Organe der Gesellschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung,</li> <li>2. der Aufsichtsrat,</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung <b>und</b></li> <li>4. <b>die Anrainerkonferenz Rheinisches Revier.</b></li> </ol> <p style="background-color: yellow;">Hinweis: Die von den Gebietskörperschaften entsandten Organmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie im Innenverhältnis zur</p>

	entsendenden Gebietskörperschaft die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, zu beachten haben.
--	--

<p style="text-align: center;"><b>1. Die Geschäftsführer</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>1. Die Geschäftsführer</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer</b></p>
<p>(1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.</p> <p>Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,</li> <li>c) Aufnahme von Darlehen aller Art,</li> <li>d) Gewährung von Darlehen aller Art</li> <li>e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes</li> <li>f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</li> <li>g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</li> <li>h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,</li> </ul>	<p>(1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.</p> <p>(2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,</li> <li>c) Aufnahme von Darlehen aller Art,</li> <li>d) Gewährung von Darlehen aller Art,</li> <li>e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</li> <li>f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (<del>entsprechend § 108 Abs. 6 a GO NRW: nach vorheriger Zustimmung des Rates / Städteregionstages</del>),</li> <li>g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</li> <li>h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,</li> </ul>

<p>i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.</p>	<p>i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>2. Der Aufsichtsrat</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landrat Rhein-Erft Kreis</li> <li>2. Landrat Rhein-Kreis Neuss</li> <li>3. Landrat Kreis Heinsberg</li> <li>4. Landrat Kreis Düren</li> <li>5. Landrat Kreis Euskirchen</li> <li>6. StädteRegionsrat Aachen</li> <li>7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen</li> <li>8. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen</li> <li>9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln</li> <li>10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</li> <li>11. Vertretung der Handwerkskammer Aachen</li> <li>12. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln</li> <li>13. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf</li> <li>14. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie</li> <li>15. Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen</li> <li>16. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</li> <li>17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</li> <li>18. Vertretung der RWE Power AG</li> <li>19. Vertretung der Bezirksregierung Köln</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>2. Der Aufsichtsrat</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus <del>20</del>27 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Landrat</del>Vertretung des Rhein-Erft-Kreis</li> <li>2. <del>Landrat</del>Vertretung des Rhein-Kreis Neuss</li> <li>3. <del>Landrat</del>Vertretung des Kreis Heinsberg</li> <li>4. <del>Landrat</del>Vertretung des Kreis Düren</li> <li>5. <del>Landrat</del>Vertretung des Kreis Euskirchen</li> <li>6. <del>Städtereionsrat</del>Vertretung der Städteregion Aachen</li> <li>7. Vertretung des Zweckverbandes Region Aachen</li> <li>8. <del>Oberbürgermeister</del>Vertretung der Stadt Mönchengladbach</li> <li>9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen</li> <li>10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln</li> <li>11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</li> <li>12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen</li> <li>13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln</li> <li>14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf</li> <li>15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie</li> <li>16. Vertretung des <del>für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen</del> Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen</li> <li>17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</li> <li>18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</li> </ol>

<p>20. der/die Vorsitzende der Revierkonferenz</p> <p>Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>	<p>19. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>20. Vertretung der RWE Power AG</p> <p>21. Vertretung der Bezirksregierung Köln</p> <p>22. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier</p> <p>23. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier</p> <p>24. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier</p> <p>25. Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes</p> <p>26. Vertretung des Region Köln/Bonn e.V.</p> <p>27. Vertretung der Standort Niederrhein GmbH.</p> <p><del>der/die Vorsitzende der Revierkonferenz</del></p> <p>(2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung <del>des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</del></p> <p>(3) Jede <del>Einrichtung benennt das</del> in Absatz (1) genannten Einrichtungen ist berechtigt, für jede Ziffer unter der sie genannt wurde, jeweils ein Mitglied <del>im in den Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat zu entsenden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält. Im Sinne von § 108 Abs. 5 Nr.2 GO NRW ist innerhalb der entsendenden nichts anderes bestimmt. Die von den Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass der Rat/Kreistag/Städteregionstag den jeweils bestellten Mitgliedern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Richtlinien und Weisungen erteilen kann. Unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Besetzung des Aufsichtsrates mit den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften, erfolgt deren Bestellung nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW des sie jeweils entsendenden Organs (Rat, Kreistag pp.) gebunden.</del></p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p>
--	---

	<p>(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p> <p>Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.</p> <p>Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief <b>oder im Wege elektronischer Datenvermittlungskommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax)</b> unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies <b>mindestens</b> 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, <b>sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung mit einfachem Brief erfolgt</b>, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, <b>und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung</b>, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung <b>jeweils</b> nicht mitgezählt werden.</p> <p>(2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.</p> <p>(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei</p>

<p>Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.</p> <p>Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>	<p>Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.</p> <p>(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.</p> <p>(6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,</li> <li>b) Bestellung des Abschlussprüfers,</li> <li>c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</li> <li>d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,</li> <li>e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,</li> <li>f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz,</li> <li>g) Überwachung der Geschäftsführung,</li> <li>h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</li> </ul> <p>Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,</li> <li>b) Bestellung des Abschlussprüfers,</li> <li>c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</li> <li>d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,</li> <li>e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,</li> <li><del>f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz,</del></li> <li><del>g) f) Überwachung der Geschäftsführung,</del></li> <li><del>f)g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</del></li> </ul> <p>(2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>3. Die Gesellschafterversammlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p>	<p style="text-align: center;"><b>3. Die Gesellschafterversammlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p>

<p>a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,</p> <p>b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,</p> <p>c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <p>a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und</p> <p>b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.</p> <p>Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p>	<p>a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,</p> <p>b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,</p> <p>c) Änderung des Gesellschaftsvertrages (<del>entsprechend § 108 Abs. 6 b GO NRW darf die Gesellschafterversammlung einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder einer sonstigen wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates / Städteregionstages zustimmen</del>),</p> <p>d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft (<del>entsprechend § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW</del>),</p> <p>e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <p>a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und</p> <p>b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.</p> <p>(3) <del>Die</del> Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief <del>oder im Wege elektronischer Datenvermittlung</del> Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, <del>sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung mit einfachem Brief erfolgt</del>, mit der</p>
---	---

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.

§ 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.

Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

Aufgabe der Ladung zur Post, **und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung**, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung **jeweils** nicht mitgezählt werden.

**(4)** Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.

**(5)** § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**(6)** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

**(7)** Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.

**(8)** Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlussfassung und Stimmrecht</b></p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.</li> </ul> <p>Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlussfassung und Stimmrecht</b></p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.</li> </ul> <p><del>- Beschlüsse gem-</del>Bei Beschlüssen gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. Buchstabe a (Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans); <del>die</del> steht jedem Gesellschafter <del>können jeweils</del> im Übrigen ein Vetorecht <del>gegen den Beschluss ausüben</del> zu für den Fall, dass der jährlich zu beschließende Finanzbedarf für die o.g. Beschlüsse 500.000 Euro für den eigenen Zahlungsanteil von dem betroffenen Gesellschafter aufgrund des zu fassenden Beschlusses zu leistende jährlich Zuschuss einen Betrag von 500.000,00 Euro (fünfhunderttausend Euro) übersteigt.</p> <p>(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Gremien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Gremien</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Revierkonferenz</b></p> <p><b>(1)</b> Es ist eine Revierkonferenz zu bilden.</p> <p>Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.</p> <p>Der Revierkonferenz sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.</p> <p>Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</p> <p>Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Anrainerkonferenz Rheinisches Revier</b></p> <p><b>(1)</b> Als weiteres Organ der Gesellschaft wird eine Anrainerkonferenz als Beirat implementiert. Diesem gehören mindestens die 20 Tagebauanrainerkommunen im Rheinischen Revier an. Das sind die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Bergheim, die Stadt Bedburg, die Stadt Düren, die Stadt Elsdorf, die Stadt Erkelenz, die Stadt Eschweiler, die Stadt Frechen, die Stadt Grevenbroich, die Stadt Hürth, die Gemeinde Inden, die Stadt Jüchen, die Stadt Jülich, die Stadt Kerpen, die Gemeinde Langerwehe, die Gemeinde Merzenich, die Stadt Mönchengladbach, die Gemeinde Niederzier, die Gemeinde Rommerskirchen und die Gemeinde Titz.</p> <p><b>(2)</b> Jede Anrainerkommune, *** die nicht unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als geborenes, stimmberechtigtes Beiratsmitglied vertreten und kann bei Bedarf ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied benennen. *** Jede Anrainerkommune, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, ist berechtigt, ein stimmberechtigtes und ein weiteres stimmberechtigtes Beiratsmitglied zu entsenden. Der Beirat wählt drei Sprecher, welche die einheitliche Positionierung der Anrainerkommunen gewährleisten und zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zukunftsagentur Rheinisches Revier sind. <del>Unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Besetzung des Beirates mit den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften, erfolgt deren Bestellung nach §113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.</del></p> <p><b>(3)</b> Der Beirat soll den Aufsichtsrat in seiner Arbeit insbesondere bei der strategisch-politischen Ausrichtung der Zukunftsagentur und bei den weiteren Beratungen über das zukünftige Leitbild unterstützen.</p> <p><b>(4)</b> <del>Für die</del>Die Anrainerkonferenz <del>wird</del> gibt sich eine Geschäftsordnung <del>ausgegeben</del>. Die Geschäftsführung übernimmt die <del>Zukunftsagentur</del></p>
--	---

~~Rheinisches Revier GmbH~~Gesellschaft.

## § 19

### Revierkonferenzen

- ~~(1)~~ Es ~~ist ein~~sind Revierkonferenzen zu ~~bilden~~ als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.
- ~~(2)~~ ~~Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.~~
- ~~(3)~~~~(2)~~ ~~Der~~ Zu den Revierkonferenzen sollen ~~angehören~~ Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, ~~eingeladen werden.~~ ~~Der~~

	<p><del>Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.</del></p> <p><del>(4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</del></p> <p><del>(5)(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

**§ 20**  
**Finanzierung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle“ und
2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die beiden Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

Zu 1) Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der den notwendigen Eigenanteil zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

**§ 21**  
**Finanzierung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „~~Allg.~~ Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“,
2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“

und

- ~~2-3.~~ „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1. ~~Allg. Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier~~

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, ~~der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. den notwendigen~~ Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen ~~sowie die nicht förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt~~ zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben. ~~Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen.~~

<p>Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung</p> <p>Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.</p>	<p>Die Gesellschafter haften ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan insgesamt nur bis zu einer Grenze von <del>500.000</del>500.000,00 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.</p> <p>(3) Zu 2. Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung</p> <p>Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die <del>Geschäftsstelle</del>GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.</p> <p>(4) Zu 3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“.</p> <p>Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</b></p>

(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.

Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss

(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.

(2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss

<p>und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergebnisverwendung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergebnisverwendung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>VI.</b> <b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VI.</b> <b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungen der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungen der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</b></p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</b></p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</b></p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</b></p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kosten</b></p> <p>(1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.</p> <p>Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kosten</b></p> <p>(1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.</p>

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH**  
(bisher: IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH)  
**in der Fassung des Beschlusses**  
**vom \*\*\***

---

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

**Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH**  
(bisher: IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH)

wiedergibt und die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den \*\*\*

(Dr. Rübmann)  
Notar

## **Gesellschaftsvertrag der**

### **Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich**

#### **Präambel**

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern.

Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH.**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und die Beförderung eines konkreten und unmittelbar handlungsrelevanten Umsetzungskonzepts für den regionalen Transformationsprozess im rheinischen Braunkohlerevier. Dieser Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner),
  - die Übernahme der Funktion als Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen,
  - die Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen zur Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

## § 3

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## II.

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

## § 4

### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit laufenden Nummern 1 bis 100.
- (3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

## § 5

### **Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

## § 6

### **Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung**

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
  - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.
- (6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

## § 7

### **Kündigung der Gesellschaft durch Austritt**

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

## **III.**

### **Die Organe der Gesellschaft**

## § 8

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung und
4. die Anrainerkonferenz Rheinisches Revier.

#### **Hinweis:**

Die von den Gebietskörperschaften entsandten Organmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie im Innenverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 108 Abs 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, zu beachten haben.

### **1. Die Geschäftsführer**

## § 9

### **Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.

## § 10

### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

## § 11

### Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
  - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
  - d) Gewährung von Darlehen aller Art
  - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
  - i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

## 2. Der Aufsichtsrat

## § 12

### Aufsichtsrat

- (1) Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 27 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:
1. Vertretung des Rhein-Erft-Kreis
  2. Vertretung des Rhein-Kreis Neuss
  3. Vertretung des Kreis Heinsberg
  4. Vertretung des Kreis Düren
  5. Vertretung des Kreis Euskirchen
  6. Vertretung der Städteregion Aachen
  7. Vertretung des Zweckverbandes Region Aachen
  8. Vertretung der Stadt Mönchengladbach
  9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
  10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln
  11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
  12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
  13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
  14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
  15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
  16. Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes NRW
  17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
  18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
  19. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
  20. Vertretung der RWE Power AG
  21. Vertretung der Bezirksregierung Köln
  22. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
  23. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
  24. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
  25. Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  26. Vertretung des Region Köln/Bonn e.V.
  27. Vertretung der STANDORT NIEDERRHEIN GmbH.
- (2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Jede der in Absatz (1) genannten Einrichtungen ist berechtigt, für jede Ziffer unter der sie genannt wurde, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Richtlinien und Weisungen des sie jeweils entsendenden Organs (Rat, Kreistag pp.) gebunden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.

## § 13

### Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung mit einfachem Brief erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung jeweils nicht mitgezählt werden.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

## § 14

### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
  - b) Bestellung des Abschlussprüfers,

- c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
  - d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,
  - e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,
  - f) Überwachung der Geschäftsführung,
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

## § 15

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

## 3. Die Gesellschafterversammlung

## § 16

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
  - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
  - g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner
- a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und
  - b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.
- (3) Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung mit einfachem Brief erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung jeweils nicht mitgezählt werden.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der

Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

## § 17

### Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
  - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.

Bei Beschlüssen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe a (Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans) steht jedem Gesellschafter im Übrigen ein *Vetorecht* zu für den Fall, dass der von dem betroffenen Gesellschafter aufgrund des zu fassenden Beschlusses zu leistende jährlich Zuschuss einen Betrag von 500.000,00 Euro (fünfhunderttausend Euro) übersteigt.

- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

## IV.

### Sonstige Gremien

## § 18

### Anrainerkonferenz Rheinisches Revier

- (1) Als weiteres Organ der Gesellschaft wird eine Anrainerkonferenz als Beirat implementiert. Diesem gehören mindestens die 20 Tagebauanrainerkommunen im Rheinischen Revier an. Das sind die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Bergheim, die Stadt Bedburg, die Stadt Düren, die Stadt Elsdorf, die Stadt Erkelenz, die Stadt Eschweiler, die Stadt Frechen, die Stadt Grevenbroich, die Stadt Hürth, die Gemeinde Inden, die Stadt Jüchen, die Stadt Jülich, die Stadt Kerpen, die Gemeinde Langerwehe, die Gemeinde Merzenich, die Stadt Mönchengladbach, die Gemeinde Niederzier, die Gemeinde Rommerskirchen und die Gemeinde Titz.
- (2) Jede Anrainerkommune, \*\*\*die nicht unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als geborenes, stimmberechtigtes Beiratsmitglied vertreten und kann bei Bedarf ein weiteres stimmrechtloses Mitglied benennen. \*\*\*Jede Anrainerkommune, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, ist berechtigt, ein

stimmberechtigtes und ein weiteres stimmrechtsloses Beiratsmitglied zu entsenden. Der Beirat wählt drei Sprecher, welche die einheitliche Positionierung der Anrainerkommunen gewährleisten und zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zukunftsagentur Rheinisches Revier sind.

- (3) Der Beirat soll den Aufsichtsrat in seiner Arbeit insbesondere bei der strategisch-politischen Ausrichtung der Zukunftsagentur und bei den weiteren Beratungen über das zukünftige Leitbild unterstützen.
- (4) Die Anrainerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung übernimmt die Gesellschaft.

## § 19

### Revierkonferenzen

- (1) Es sind Revierkonferenzen als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Zu den Revierkonferenzen sollen Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, eingeladen werden.“

## V.

### **Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung**

## § 20

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21

### Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:
  1. „Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“,
  2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“ und

3. „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1. Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben.

Die Gesellschafter haften ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan insgesamt nur bis zu einer Grenze von 500.000,00 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

(3) Zu 2. Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

(4) Zu 3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier

Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.

## § 22

### **Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss**

(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.

- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## § 23

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
- (2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.

## § 24

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO

NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

- (2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.

## VI.

### Schlussvorschriften

#### § 25

##### **Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern**

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

#### § 26

##### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

- (1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

#### § 27

##### **Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz**

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

#### § 28

##### **Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke**

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der

mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

**§ 29**

**Kosten**

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage  
UR.Nr. \_\_\_\_/2020 des Notars  
Dr. Martin Rüßmann in Köln  
genommen.

Köln, den \*\*\*

(Dr. Rüßmann)  
Notar

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0149/2020

**Niederrhein Tourismus GmbH**  
**hier: Zuschüsse der Gesellschafter**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	2020: max. 7.500 €; 2021: max. 47.000 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	9.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der Kreis Heinsberg ist seit dem 01.07.2017 mit 20% an der Niederrhein Tourismus GmbH (NT) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Kreise Wesel, Kleve und Viersen mit einer ebenfalls jeweils 20%igen Beteiligung. Seit dem Geschäftsjahr 2020 beträgt der jährliche Gesellschafterbeitrag zur Finanzierung der laufenden Geschäftskosten 62.250 € je Gesellschafter (bis einschließlich 2019 jährlich 50.000 € je Gesellschafter).

Aufgrund der Corona-Pandemie, die die Tourismuswirtschaft mit erheblichen, zum Teil sogar vollständigen, Umsatzausfällen getroffen hat, werden nach Einschätzung der Geschäftsführung voraussichtlich erhebliche Verluste aufgrund wegfallender Mieteinnahmen beim Verleihsystem „Niederrhein-Rad“ und im Bereich des Marketings durch fehlende Beiträge der Partner-Betriebe und Sponsoren entstehen. Zur Schließung dieser drohenden Finanzierungslücken bittet die Geschäftsführung der NT daher die Gesellschafter um zusätzliche, über die bisherigen Gesellschafterbeiträge (insgesamt 249.000 € p.a.) hinausgehende Zuschüsse. Der zusätzliche Finanzbedarf wird nachfolgend erläutert.

### **Niederrhein-Rad-Verleihsystem**

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von 180.000 € für die Anschaffung von 320 Niederrheinrädern aufgenommen. Neben den Darlehensraten fallen Kosten für Reparatur, Logistik etc. an. Die Räder konnten bislang noch nicht oder kaum eingesetzt werden, da der touristische Betrieb erst langsam und stark eingeschränkt wieder begonnen hat. Mit einer Refinanzierung der Kosten über das Verleihsystem rechnet die Geschäftsführung daher aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Tourismusunternehmen erst ab 2021. Dadurch entsteht für 2020 eine Finanzierungslücke im Umfang von bis zu 30.000 €, die durch entsprechende Zuschüsse der vier Gesellschafter geschlossen werden soll. Soweit Mieteinnahmen generiert werden können, wird sich der o.g. Betrag für die Gesellschafter entsprechend vermindern.

Der einmalige zusätzliche Gesellschafterbeitrag des Kreises Heinsberg in Höhe von bis zu 7.500 € könnte überplanmäßig im Kreishaushalt 2020 bereitgestellt werden. Da es sich um

coronabedingte Mehraufwendungen handelt, würde der Betrag nach dem Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW im Jahresabschluss 2020 isoliert und ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren aufgelöst.

### **Marketingkampagne**

Das Marketingbudget wird seit 2014 weitgehend über touristische Partnerbetriebe und Sponsoren finanziert. In 2019 wurden ca. 188.000 € akquiriert. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass aufgrund der voraussichtlich mittel- bis längerfristig schwierigen wirtschaftlichen Lage der Betriebe mit erheblichen bis vollständigen Einnahmeausfällen in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Aus den nachfolgenden Gründen wird die Notwendigkeit gesehen, das Marketing in dem bisherigen Umfang auch weiter umzusetzen:

- In den letzten zwei Jahren wurde eine bisher schon wirkungsvolle neue Dachmarkenstrategie in enger Zusammenarbeit und mit hoher Akzeptanz der Betriebe entwickelt und am Markt platziert. Um diese nicht zu gefährden und weiter auszubauen, sind Marketingmaßnahmen im bisherigen Umfang notwendig.
- Auch in den vergangenen Jahren lagen die Ausgaben für das Marketing von Niederrhein Tourismus im regionalen Vergleich eher am unteren Rand der Vergleichswerte und konnten nur mit effizientem und gezieltem Mitteleinsatz, insbesondere aber hohem Akquisitionsaufwand bei privaten Betrieben und Sponsoren, finanziert werden. Diese Bemühungen würden im Falle eines deutlichen Zurückfahrens der Marketingmaßnahmen konterkariert. Zudem würden dadurch über lange Jahre aufgebaute Marketing-Strukturen und -Kooperationen gefährdet.

Einsparungen aufgrund weggefallener Ausgaben für Messen und Veranstaltungen sind in 2020 nur in geringem Umfang gegeben. Zum Teil sollen eingesparte Mittel (3.000 €- 4.000 €) für eine noch zu beauftragende externe Untersuchung eingesetzt werden. Gegenstand ist die bisherige und zu erwartende Umsatzverlustentwicklung sowie die Erstellung von Umsatzprognosen für die Jahre 2020/2021 unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden touristischen Entwicklungen unter „Corona-Pandemie-Bedingungen“. Des Weiteren soll die Untersuchung Handlungsempfehlungen für das Marketing aufzeigen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass alle Einsparungsmöglichkeiten von der Geschäftsführung geprüft wurden und diese nicht ohne Gefährdung der oben aufgezeigten Ziele möglich sind; die geplanten oder noch zu planenden Marketingausgaben sollen daher so effizient und kostengünstig wie möglich zur Zielerreichung eingesetzt werden. Hierzu kann die externe Untersuchung eine weitere Grundlage sein.

In den Gremien der Gesellschaft wurde intensiv über die Laufzeit der Marketingfinanzierung aus zusätzlichen Gesellschafterbeiträgen beraten. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass eine finanzielle Beteiligung der Betriebe in den nächsten drei Jahren nicht möglich sein wird und wünscht sich Planungssicherheit durch entsprechend höhere Gesellschafterbeiträge.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der erhöhte Gesellschafterbeitrag zunächst auf das Jahr 2021 begrenzt werden. Über einen weiteren zusätzlichen Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2022 sollte erst im kommenden Jahr auf der Basis einer aktuellen Einschätzung der Lage entschieden werden. Hierzu soll die Geschäftsführung des NT die Gesellschafter rechtzeitig informieren und weiterhin Möglichkeiten der finanziellen Einbindung der Betriebe prüfen.

Da es sich auch hier um coronabedingte Mehraufwendungen handelt, würde der Betrag nach dem Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW im Haushaltsplan 2021 isoliert und ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren aufgelöst.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Kreis Heinsberg gewährt einen einmaligen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von bis zu 7.500 € in 2020 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der Niederrhein Tourismus GmbH für das Niederrhein-Rad-Verleihsystem. Der Zuschuss steht unter den Vorbehalten, dass sich die übrigen Gesellschafter ebenfalls in entsprechender Höhe beteiligen und die angenommenen Einnahmenverluste aus der Verleihung der Räder tatsächlich im laufenden Jahr entstehen; anderenfalls wird sich der Gesellschafterzuschuss in entsprechender Höhe verringern.
- b) Der Kreis Heinsberg gewährt einen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von bis zu 47.000 € im Haushaltsjahr 2021 und plant entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2021 ein. Der Zuschuss steht unter den Vorbehalten, dass sich die übrigen Gesellschafter ebenfalls in entsprechender Höhe beteiligen und die angenommenen Einnahmenverluste aus Drittmitteln der touristischen Partnerbetriebe und Sponsoren tatsächlich entstehen; anderenfalls wird sich der Gesellschafterzuschuss in entsprechender Höhe verringern.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0105/2020/1

**Abstufung von Kreisstraßen nach Fertigstellung der Ortsumgebung Gangelt****Beratungsfolge:**

13.08.2020	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

7.

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW-StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Mit der Verkehrsfreigabe des östlichen Bauabschnitts der Ortsumgebung Gangelt im Juni 2020 verlagern sich die Verkehrsströme in und um Gangelt und die Verkehrsbelastungen auf den innerörtlichen Straßen K 13/Kritzraedstraße und K 17/Hanxler Straße sowie Mercatorstraße nehmen ab. Aufgrund der Verkehrsreduzierung verlieren die vorgenannten Straßenabschnitte ihre über- bzw. zwischenörtliche Verkehrsbedeutung und sind daher zu Gemeindestraßen abzustufen.

Weiterhin wurde mit der Gemeinde Gangelt und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach - vereinbart, dass zum 1. Januar 2022 die L 47 zwischen den Kreisverkehrsplätzen „Gewerbegebiet“ und „Jakob-Muth-Schule“ ebenfalls zur Gemeindestraße abgestuft und zum Lückenschluss des Landesstraßennetzes die Kreisstraßen K 17/Luisenring sowie Franz-Savels-Straße und K 5/Martin-May-Straße zur Landesstraße 47 aufgestuft werden sollen. Diesem Umstufungszeitpunkt hat auch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 - Straßenbauförderung-, zugestimmt, damit bei einer Aufstufung

der K 5 vor Ablauf der Zweckbindungsfrist im Jahr 2024 keine Fördermittel mehr zurückgezahlt werden müssen.

Bedingt durch die vorgenannten weiteren Umstufungen wird nunmehr das Kreisstraßennetz im Gemeindegebiet Gangelt unterbrochen, sodass der durch Mindergangelt verlaufende Abschnitt der K 17/Schinvelder Straße von der niederländischen Grenze bis zum jetzigen Kreisverkehrsplatz K 5/K17 auch seine Verkehrsbedeutung verliert und daher ebenfalls zur Gemeindestraße abzustufen ist. Für eine Abstufung spricht zudem, dass die auf niederländischem Gebiet weiterführende Straße aufgrund des Durchfahrverbots für LKW und der geringen Ausbaubreite von maximal 5 m ohnehin keine Verbindung mehr für den über- oder zwischenörtlichen Straßenverkehr ist. Die umzustufenden Streckenabschnitte sind in der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Übersichtskarte farblich kenntlich gemacht.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Kreisstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Bezirksregierung Köln (§ 54 StrWG). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW). Der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt hat das Einverständnis der Gemeinde Gangelt zu den beabsichtigten Abstufungen der Kreisstraßen in Gangelt und Mindergangelt in Aussicht gestellt. Hier ist jedoch auch noch die Zustimmung des Rates erforderlich.

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entsprechen die beabsichtigten Abstufungen der Kreisstraßen zu Gemeindestraßen der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW.

Seitens des Kreises Heinsberg ist daher beabsichtigt, bei der Bezirksregierung die Abstufungen der vorgenannten Abschnitte der Kreisstraßen K 13 und K 17 zu Gemeindestraßen **mit Wirkung zum 01.01.2021** zu beantragen. Der Antrag zur Abstufung der L 47 zur Gemeindestraße sowie Aufstufung der K 17 und K 5 zur Landesstraße **mit Wirkung zum 01.01.2022** ist vom Landesbetrieb Straßenbau sodann im nächsten Jahr beim Verkehrsministerium zu stellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Den Abstufungen der vorgenannten Abschnitte der Kreisstraßen K 13 und K 17 zu Gemeindestraßen mit Wirkung zum 01.01.2021 und den Aufstufungen der Abschnitte der K 17 und K 5 zur Landesstraße wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0117/2020/1

**Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz****Beratungsfolge:**

13.08.2020	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

6.

**Inklusionsrelevanz:**

nein

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.06.2020 stellte die Klimaschutzmanagerin des Kreises Heinsberg verschiedene Maßnahmen vor, die von der Verwaltung zur Umsetzung angedacht sind. Nachfolgend werden die einzelnen Projekte weiter konkretisiert. Bei entsprechender Zustimmung sollen sie aus den für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellten konsumtiven und investiven Mitteln finanziert werden.

**Entsiegelung von Flächen im Bereich der Kreisverwaltung**

Das Kreisverwaltungsgebäude und die dazugehörigen Außenanlagen wurden Anfang der 1980er Jahre nach damaligem Stand der Technik geplant und gebaut. Der Anteil der versiegelten Flächen ist sehr hoch. Diese Bodenversiegelungen sind in dem hohen Maße nicht erforderlich. Sie führen nicht nur zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser in das überlastete Kanalnetz, sondern auch zu einem wärmeren Mikroklima im Umfeld der Kreisverwaltung, das gerade bei sommerlicher Hitze in den Büros spürbar ist. Darüber hinaus ergeben sich Möglichkeiten, durch Umwandlung von artenarmen Rasenflächen in bepflanzte Beete größere Flächen zu beschatten und auch für Insekten u. a. attraktiver zu gestalten. Eine an Klimaaspekte orientierte und unter den gegebenen baulichen Rahmenbedingungen mögliche Verbesserung der Außenanlagen ergibt folgende Optionen:

- Umwandlung von Pflasterfläche in durchlässiges Rasengitter ca. 2.000 m<sup>2</sup>
- Umwandlung von Pflasterflächen in bepflanzte Beetflächen ca. 550 m<sup>2</sup>
- Umwandlung von Rasenflächen in bepflanzte Beetfläche ca. 450 m<sup>2</sup>

Die Kosten für diese Maßnahmen werden von der Verwaltung auf ca. 140.000 Euro geschätzt. Alternativ könnte die Maßnahme auch über 2 Haushaltsjahre verteilt werden, wenn in den Folgejahren entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

## **Grundstückskauf für Umweltschutzmaßnahmen**

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit 3 Kaufofferten für Ackerland vor:

Gemarkung Randerath: Es ist beabsichtigt, eine Fläche von 5.050 m<sup>2</sup> zu kaufen. Die Fläche soll von der intensiven Ackernutzung umgewandelt werden zu einem artenreichen, extensiven Dauergrünland, welches durch Gebüsch, Hecken etc. ergänzt werden soll. Diese Maßnahmen haben durch ihre humusanreichernde Wirkung auch Klimarelevanz.

Gemarkung Geilenkirchen: Diese Flurstücke befinden sich in der Nähe von Nirm bzw. Kogenbroich. Sie sind zusammen 7.358 m<sup>2</sup> groß und sollen zur Schaffung eines weiteren Feldgehölzes sowie für eine weitere Blühfläche hergerichtet werden.

Gemarkung Kempen: Das 4.790 m<sup>2</sup> große Grundstück an der Mündung der Wurm in die Rur soll ebenfalls von der intensiven Acker- in eine Grünlandnutzung überführt werden und mit kräuterreichem Grünland angesät werden. Darüber hinaus könnten Gehölzelemente angepflanzt werden, vorzugsweise so, dass diese einer möglichen Renaturierung der Rur bzw. des Mündungsbereiches der Wurm nicht entgegenstehen würden.

Mit Blick über die nächsten Jahre ist geplant, nach der bereits beauftragten Entsiegelung des Rodebachs bei Süsterseel und der auf 2021 verschobenen Renaturierung des Rodebachs zwischen Wehr und Tüddern auch den untersten Abschnitt des Rodebachs in Höhe von Isenbruch zu renaturieren. Dieses Projekt wäre interkommunal und grenzüberschreitend. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses Renaturierungsprojekt ab ca. 2023 realisiert werden kann. Die Federführung liegt bei der Waterschap Limburg.

## **Blühstreifen und Ackerextensivierung**

Der Kreis bezahlt beginnend seit 2016 aus Ersatzgeldern Maßnahmen in der ausgeräumten Agrarlandschaft, die neben dem Artenschutz in fast allen Fällen auch eine Relevanz für das Klima haben. So führen Blühstreifen, deren Biomasse aufgrund von Ernteverzicht auf der Fläche bleibt, dazu, dass sich der Humusgehalt im Boden langsam erhöht und so CO<sub>2</sub> eingebunden wird. Daneben führt auch eine intensivere und tiefere Durchwurzelung dieser Flächen zu einer Anreicherung von Kohlenstoff im Boden in Form von Humus. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei solchen mehrjährigen Flächen je nach Wüchsigkeit ca. 10-20 t CO<sub>2</sub> je Hektar und Jahr eingebunden werden.

Für 2020 stehen für insgesamt 12 Bewirtschafter Auszahlungen an, die mit den Mitteln für Umwelt- und Klimaschutz bezahlt werden könnten.

## **Sunsail**

Das Sunsail als Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage), die dem Sonnenstand nachgeführt wird, soll vor dem Hauptgebäude der Kreisverwaltung Heinsberg installiert werden. Ein entsprechendes Angebot einer Fachfirma wird derzeit ausgearbeitet und seitens der Verwaltung erwartet. Weiterführend steht zeitnah eine Besichtigung mit einer Firma an, um die Kabelverlegung zwischen Hauptgebäude der Kreisverwaltung Heinsberg und dem Sunsail zu untersuchen und zu begutachten.

Ob das Sunsail mit einer E-Ladesäule verbunden wird, muss noch evaluiert werden.

Nähere Informationen zur Kostenschätzung erfolgen in der Sitzung.

### **Ideenwettbewerb an Schulen**

Das Thema Klimaschutz soll an Schulen im Kreis Heinsberg im Rahmen eines Ideenwettbewerbs behandelt werden. Dabei sollen umwelt- und klimaschutzrelevante Themen und Projekte bearbeitet und die Besten mit einem Preis prämiert werden. Im Kreis Heinsberg sind hierbei knapp 90 Schulen zu berücksichtigen. Es wird angedacht, dass sich jede interessierte Schule mit jeweils einem Projekt bewerben kann.

Um eine Vergleichbarkeit zu schaffen, wäre eine Gruppierung der Schulformen denkbar. Aufgrund der aktuellen Pandemie wird, in Absprache mit dem Amt für Bildung, Kultur und Integration, eine Durchführung zu Beginn des Jahres 2021 für sinnvoll gehalten. Die Schulen sollen jedoch bereits zeitnah über die Absichten bzgl. eines Ideenwettbewerbs informiert werden.

Über eingereichte Projekte soll nach aktueller Planung eine Jury befinden. Eine Preisverleihung wäre bspw. im Rahmen der Kreisklimakonferenz denkbar.

Relevante Kosten ergeben sich aus der Höhe der Preisgelder sowie aus ggf. angebotenen Trostpreisgeldern für jede teilnehmende Schule. Aktuell werden die Kosten auf ca. 20.000 Euro geschätzt.

### **Betriebliches Mobilitätsmanagement der Kreisverwaltung Heinsberg**

Im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements sollen die Verkehrsbewegungen der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung auf ihren Dienst- und Arbeitswegen untersucht werden. Zudem soll die Auslastung des Fuhrparks analysiert werden. So sollen bspw. Fahrgemeinschaften gefördert oder die Nutzung des ÖPNV bzw. des Rades erhöht werden. Die Maßnahme ist im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept verankert. Ursprünglich wurden Kosten von ca. 60.000 Euro angesetzt. Zwischenzeitlich konnte jedoch das Geographische Institut der RWTH Aachen (Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen unter Frau Prof. Neiberger) für ein Projektseminar gewonnen werden. Im Rahmen dieser über zwei Semester gehenden Veranstaltung betrachten Studierende des Masterstudienganges das betriebliche Mobilitätsmanagement. Die wissenschaftlichen Grundlagen werden im anstehenden Wintersemester erarbeitet, eine Befragung der Mitarbeitenden soll in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Eine Aufbereitung und Auswertung der Daten sowie eine Präsentation derselben soll im Sommersemester 2021 stattfinden.

Die ursprünglich in Ansatz gebrachten Kosten entfallen.

### **Mobilitätstestwochen für Betriebe im Kreis Heinsberg**

Wie in seiner Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.06.2020 berichtet, werden die Mobilitätstestwochen für Betriebe im Rahmen der Klimaschutzinitiativen des Kreises Heinsberg auch im Jahr 2020 wieder angeboten. Im Rahmen der Mobilitätstestwochen können Mitarbeiter von im Kreis Heinsberg ansässigen Betrieben verschiedene Mobilitätslösungen ausprobieren. Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation wurde der Startzeitpunkt der Mobilitäts-Testwochen noch nicht festgelegt, eine Kalkulation möglicher Kosten ist daher kaum möglich.

Falls Kosten entstehen, werden diese gering ausfallen.

### **Übertragung der Klimakampagne Ostwestfalen-Lippe in die Region Aachen**

Die in der Region Ostwestfalen-Lippe erfolgreich durchgeführte dezentrale Klimakampagne für alle Kommunen und Kreise des Regierungsbezirks Detmold soll in den Bereich des Zweckverbandes Region Aachen übertragen werden. Ziel ist, exemplarisch ein kommunikatives und organisatorisches Kampagnen-Basiskonzept sowie Medienformate zu entwickeln, die

den Kommunen als Vorlage im Rahmen ihrer jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Relevante Themen wären bspw. Mobilität, Sanierung, Erneuerbare Energien, Nutzerverhalten etc., die unter einer Dachmarke aufbereitet werden. Ein gemeinsames Layout und fachlich geprüfte Texte sollen für die Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Jeder Teilnehmende soll individuell erkennbar bleiben. Eine Verpflichtung zur Nutzung besteht nicht, es soll sich um ein Angebot handeln, um Klimaschutzaktivitäten vor Ort in den teilnehmenden Kommunen, auch bei dünner Personaldecke, zu unterstützen. Die EnergieAgentur.NRW wird nach aktuellem Stand ein Startbudget für Layout der Daten, Texte etc. in noch unbekannter Höhe stellen. Die Individualisierung, der Druck von Flyern etc. übernimmt die jeweilige Kommune. Die Höhe möglicher weiterer Beiträge ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar.

Zunächst werden pauschal Kosten von ca. 5.000 Euro in Ansatz gebracht. Ob diese Kosten zudem noch im Jahr 2020 zum Tragen kommen, ist aktuell ebenfalls unklar.

### **Refill Deutschland**

Refill Deutschland ist ein soziales und klimaschutzrelevantes Projekt mit dem Ziel, Leitungswasser in Geschäften und an öffentlichen Plätzen zugänglich zu machen, denn Leitungswasser hat Trinkwasserqualität. Einrichtungen, die sich bereit erklären, Leitungswasser in mitgeführte Flaschen zu füllen, werden mit einem Aufkleber im (Schau)Fenster gekennzeichnet. Neben Müllvermeidung und Transportemissionseinsparung ist dieses Projekt für die Gesundheit der Mitbürger\*Innen, gerade an heißen Sommertagen, relevant und sorgt für ein positives Image teilnehmender Geschäfte. Potenziell interessierte Unternehmen sollen, in Abhängigkeit der Pandemieentwicklung, über unterschiedliche Kanäle informiert und um Teilnahme gebeten werden.

Die zu erwartenden Kosten betragen knapp 350 Euro.

### **AGFS**

Wie bereits im Ausschuss vom 16.06.2020 erläutert, wurde der Antrag zum Ersuchen der Mitgliedschaft im Verein Arbeitsgemeinschaft für fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinde und Kreise in NRW e.V. mit Schreiben vom 18.06.2020 versendet. Weitere Planungen laufen. Der Ausschuss wird über den Fortschritt informiert.

Kosten können aktuell noch nicht bestimmt werden. Sie fallen jedoch eher gering aus.

### **PV-Dachflächenanlagen auf Kreisgebäuden**

Der Kreis Heinsberg plant als Gemeinschaftsprojekt mit der NEW die Errichtung von PV-Aufdachanlagen an den kreiseigenen Liegenschaften. Zur Priorisierung der Dachflächen wurde durch die NEW eine Lastganganalyse der kreiseigenen Liegenschaften durchgeführt. Aufgrund der geringen Einspeisevergütung (ca. 9,5 Cent) ist der wirtschaftliche Betrieb nur bei einem angemessenen Eigenverbrauch der "Stromernte" sinnvoll. Im ersten Bauabschnitt ist die Belegung der Dachflächen Kreisverwaltung mit einem Jahresertrag in Höhe von ca. 175.000 kWh, Janusz-Korczak Schule mit einem Jahresertrag in Höhe von 72.000 kWh, VHS Gebäude Heinsberg mit einem Jahresertrag in Höhe von 18.000 kWh und Bildungshaus Heinsberg mit einem Jahresertrag in Höhe von 43.000 kWh geplant. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes übernimmt die NEW die Gesamtkosten für Installation, Wartung und Instandhaltung der PV-Anlagen, der Kreis Heinsberg verpflichtet sich im Gegenzug zur Abnahme des regional erzeugten regenerativen Stroms für eine Dauer von 18 Jahren. Der Einstiegspreis beträgt je kWh 23,77 ct. Nach der Vertragslaufzeit gehen die PV-Anlagen in das Eigentum des Kreis Heinsberg, der Kreis Heinsberg produziert dann für den Zeitraum der

Restnutzungsdauer (Gesamtnutzung einer PV-Anlage ca. 25 Jahre) kostenlos weiterhin Strom zum Eigenverbrauch. Die dann anfallenden Wartungs- bzw. Instandhaltungskosten trägt der Kreis Heinsberg. Die jährlichen Einsparungen aus dem "kostenlosen Strom" betragen auf Grundlage des heutigen Strompreises ca. 73.000,- €.

In der Sitzung des Fachausschusses leitet zunächst Amtsleiter Kapell in das Thema ein und berichtet über ein weiteres Thema, das zu diesem TOP nicht aufgeführt wurde.

### **Strategiekonzept Erneuerbare Energien**

Bezüglich der Erstellung einer Potenzialstudie „erneuerbare Energien“, die sich auch dem Thema der Energiespeicherung widmet, ergab eine erste Recherche geschätzte Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro. Hierüber wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel und des Bauausschusses am 16.06.2020 berichtet.

Zur weiteren Vorbereitung wurde am 28.07.2020 ein Gespräch zwischen Vertretern des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung mit den relevanten Energieversorgungsunternehmen (NEW Re GmbH, NEW Energie, WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH sowie Alliander Netz Heinsberg GmbH) sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH geführt. Neben den Ausbaupotenzialen wurde auch das Thema Speicherung angesprochen. Die Energieversorger waren der einhelligen Meinung, dass eine weitere Studie keinen Nutzen erbringen würde. Die relevanten Akteure wären seit geraumer Zeit in diesem Segment aktiv und wären auf eine weitere Studie nicht angewiesen. Ein Konzept würde lediglich „in der Schublade enden“, es sei denn, eine „verbindliche“ Regelung sei durch den Kreis möglich. Die Planungshoheit liegt allerdings bei den Kommunen, so dass dies nicht gewährleistet werden kann. Die Energieversorger empfahlen hingegen eine Informationskampagne zu starten, beginnend bei den Kommunen. Im Rahmen dieser Kampagne sollte sowohl über Möglichkeiten erneuerbarer Energien informiert als auch über Hindernisse diskutiert werden, um den Ausbau voranzutreiben. Vor dem Hintergrund dieses Gespräches erscheint die Erarbeitung eines Strategiekonzeptes obsolet.

Ausschussvorsitzender Jansen schlägt vor, dass der Landrat beauftragt werden sollte, die Gelegenheit in der Bürgermeisterrunde zu besprechen, da die Planungshoheit bei den Kommunen liegt. Sämtliche Ausschussmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Im Anschluss erläutert die Verwaltung die einzelnen Projekte. Der Vortrag der Verwaltung wird durch eine Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel in der Anlage beigelegt ist, veranschaulicht. Insbesondere wird zur Thematik Sunsail ergänzend bekannt gegeben, dass vor dem Hauptgebäude ein sog. Sunsail mit einer Leistung von 5,31 kWp (Kilowatt peak) installiert werden soll. Es soll eine Einspeisung in eine PKW-Ladestation sowie eine Hauseinspeisung zum Eigenverbrauch erfolgen. Weitere Informationen liegen zum aktuellen Zeitpunkt der Ausschusssitzung leider nicht vor. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der bereitgestellten und im Haushalt beschlossenen Mittel.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem im diesjährigen Kreishaushalt veranschlagten Haushaltsansatz für klimarelevante Maßnahmen zu entnehmen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0156/2020

**Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.09.2019**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<p>3.465.067 € (Gesamt – 100%) Förderquote 90% <b>346.507 € Eigenanteil Kreis</b></p> <p>zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.2 und TOP 13.3)</p>
<b>Leitbildrelevanz:</b>	8. Digitalisierung
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Mit dem DigitalPakt, einem Förderprogramm von Bund und Land, sollen die Schulen für die weitergehende EDV-begleitete Unterrichtsgestaltung und Schulorganisation fit gemacht werden. Die Antragsfrist für Bewilligungen aus dem für den jeweiligen Schulträger reservierten Förderbudget (Schulträgerbudget) endet am 31. Dezember 2021. Ab dem 01.01.2022 besteht die Möglichkeit, über die reservierten Beträge hinaus weitere Anträge zu stellen. Deren Genehmigung ist davon abhängig, dass noch nicht beantragtes Landesbudget vorhanden ist. Die gesamte Maßnahme endet am 31.12.2024.

Geplant sind Investitionen in IT-Infrastruktur, Präsentationstechnik und Endgeräte für alle Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg. Da die Janusz-Korczak-Schule erst 2019 erbaut wurde und bereits mit neuester IT ausgestattet ist, werden hier vermutlich keine Investitionen mehr erfolgen.

Die folgende IT-Infrastruktur ist förderfähig:

2.1 IT-Grundstruktur

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulen
- schulisches WLAN
- zentrale IT-Dienste (Server, Softwareverteilung, Switche, Steuerungssoftware, etc.)
- Präsentationstechnik

2.2 Digitale Arbeitsgeräte

- insbesondere für die berufsbezogene Ausbildung
- schulgebundene Lehrerarbeitsplätze
- digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D-Drucker, digitale Schalttafeln, CAD- und CNC-Technik

### 2.3 Schulgebundene mobile Endgeräte

- Laptops, Notebooks und Tablets (keine Smartphones)

### 2.4 Regionale Maßnahmen

- Systeme, Werkzeuge und Dienste zur Supportunterstützung

- Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen

Zwischen dem Kreis als Schulträger und den jeweiligen Schulleitungen der kreiseigenen Schulen besteht nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen Konsens, dass in einem ersten Schritt alle Schulen in Trägerschaft des Kreises eine aktuelle einheitliche IT-Infrastruktur erhalten sollen (Verkabelung, Switche, Server, WLAN). Ziel ist es, das bislang sehr heterogene Bild in Bezug auf die Basis-IT-Strukturen an den Schulen aufzulösen und in allen Schulen einen gemeinsamen Standard zu etablieren, um hierauf in Zukunft einheitlich aufsetzen zu können.

Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Fördersäule	Gewerk	Betrag	Stand
2.1	Netzwerk passiv (Verkabelung)	1.062.843	Planung abgeschlossen, Antrag zur Prüfung am 20.05.2020 vorgelegt
2.1	Netzwerk aktiv (Server, Switche etc.)	1.000.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.1	WLAN	500.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.1	Präsentation	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.2	Digitale Geräte (PC's etc.)	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.3	Mobile Endgeräte	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
	Summe	3.462.843	

Für den DigitalPakt wurden die zustehenden Fördermittel als Einzahlung (3.118.560 € = 90 %) eingeplant und auf dieser Basis der zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag ermittelt (3.465.067 € = 100 %). Die Differenz (346.507 € = 10%) ist der eingeplante Eigenanteil und steht im Haushaltsplan 2020 (Buchungsstelle I-0302-006) in den Jahren 2020 (70%) und 2021 (30%) zur Verfügung. Der Kreis Heinsberg muss für den Gesamtbetrag in Vorleistung treten.

In der Sitzung am 19.05.2020 wurde bereits der Schulausschuss im Rahmen eines Berichts der Verwaltung über den Stand der DigitalPakt-Umsetzung informiert.

Folgende Zeitplanung ist vorgesehen (Stand 08/2020, Schätzung):

Gewerk incl. Dienstleistung	Genehmigung durch BezReg	Vergabe	Umsetzung
Planung, Begleitung Netzwerk passiv	08/2020	10/2020	12/2020 bis 10/2022
Netzwerk passiv	08/2020	12/2020	03/2021 bis 10/2022
Netzwerk aktiv und WLAN	10/2020	12/2020	03/2021 bis 03/2023
Präsentation	12/2020	02/2021	03/2021 bis 10/2021
Digitale Geräte und mobile Endgeräte	03/2021	05/2021	03/2021 bis 10/2022

Die Gewerke sind mit einzelnen Konzepten zu versehen, die jeweils von der Bezirksregierung genehmigt werden müssen. Eine pauschale Genehmigung der Gesamtmaßnahme sieht das Förderprogramm nicht vor.

Im Rahmen der sukzessiven Umsetzung der einzelnen Projektabschnitte sind diverse Fachvergaben durchzuführen. Angesichts der anstehenden Kommunalwahlen, der Neukonstituierung des Kreistages sowie der damit verbundenen personellen Neubesetzung von Kreisausschuss und Fachausschüssen ist der angepeilte Zeitplan allerdings bei wiederkehrender Beteiligung der politischen Gremien nicht zu realisieren. Vor diesem Hintergrund ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, der es ermöglicht, die notwendigen Vergabeverfahren zur Umsetzung der Konzepte in den kommenden Monaten durchzuführen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Umsetzung des Digitalpakts sowie der weiteren EDV-Förderprogramme an den Schulen einen erheblichen Zusatzaufwand für die Stabsstelle Digitalisierung des Kreises Heinsberg mit sich bringen wird. Der personelle Aufwand einer Administration von Endgeräten sowie der EDV-Infrastruktur zur Nutzung dieser Geräte an Schulen beläuft sich auf 1 VZÄ je 300-400 Endgeräte (ohne Zuständigkeit für den sog. first-level-support). Aktuell werden ca. 1.200 Geräte an den kreiseigenen Schulen genutzt und von drei Kreismitarbeitern betreut. Allein in einer ersten Phase der Schuldigitalisierung (unter Berücksichtigung der nachfolgend erläuterten Förderprogramme „Sofortausstattung“ und „Endgeräte für Lehrkräfte“) wird sich die Endgerätezahl bis Ende des Jahres 2020 verdoppeln. Zusätzliche Stellen sind daher im Stellenplan 2021 einzuplanen. Zudem sind die Beschaffung und Budgetplanung bislang Schulaufgabe, sollen aber zukünftig aufgrund der immer komplexer werdenden Materie zentral vom Schulträger erbracht werden. Nach entsprechenden Studien ist hier eine weitere VZÄ je 2.000 Endgeräte einzuplanen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung des Förderprojekts DigitalPakt NRW notwendigen Schritte auf Grundlage der vorgestellten Planung einzuleiten und die erforderlichen Vergabeverfahren durchzuführen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0157/2020

**Förderprogramm „Sofortausstattung“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.07.2020**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	492.448,89 € (Gesamt – 100%) hiervon 90 % Landesförderung
	49.244,89 € Eigenanteil Kreis
	275.031,60 € Zusatzkosten Kreis
	<b>Gesamtkosten Kreis 324.276,49 €</b> (zzgl. 100.800,00 € laufende Kosten p.a.)
	zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.1 und TOP 13.3)

<b>Leitbildrelevanz:</b>	8. Digitalisierung
--------------------------	--------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Am 21.07.2020 wurde die Richtlinie „Förderung von digitaler Sofortausstattung (Zusatzvereinbarung DigitalPakt)“ des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht.

Ziel der Förderung ist die:

- Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht
- sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote

Förderfähig sind folgende Sachausgaben:

- Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von **500 Euro** je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben)
- benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte so-

wie Personalausgaben sind **nicht** förderfähig.

Das Land stellt dem Schulträger Kreis Heinsberg insgesamt 443.204,- € für die Beschaffung zur Verfügung. Der Kreis hat darüber hinausgehend einen Eigenanteil in Höhe von 49.244,- € zu tragen. Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Landesmittel sind zurückzuzahlen.

Derzeit finden Gespräche mit den Schulleitungen über den konkreten Bedarf und die Art der Ausstattung statt. Absehbar ist, dass sich einige Schulen für iPads, andere für Windows-Notebooks entscheiden werden, um den jeweiligen besonderen Lehrstoffanforderungen gerecht zu werden.

Da der Eigenanteil des Kreises lediglich die oben genannten förderfähigen Ausgaben erfasst, werden für den Kreis zusätzliche Kosten wie folgt anfallen:

Position	Kosten (einmalig)	Kosten (jährlich)
Eigenanteil	49.244,89 €	
Wartung&Support Extern (Laufzeit 36 Monate)		75.600,00 €
Teams Support: 7 Schulen		25.200,00 €
Projektkosten Client Design	17.700,00 €	
Initialer Rollout Microsoft Endgeräte (einmalig)	25.200,00 €	
Kosten Rollout iPads regioiT	14.600,00 €	
Mehrkosten über 500€ für geeignetes Notebookmodell oder iPad incl. Zubehör	79.800,00 €	
10 iPad Koffer zur Aufbewahrung in der Schule, ca.	13.000,00 €	
Lizenzkosten (NetMan) 61,-€/Gerät * 840	51.240,00 €	
Lizenzkosten (MS Azure E1 Cloud Lizenz) ca. 6,-€/Gerät * 840	5.040,00 €	
36 Monate Geräteversicherung, 81,49 €/Gerät * 840	68.451,60 €	
Summe	324.276,49 €	100.800,00 €

Auf der Grundlage dieser Kalkulation (Verwendung der Landesmittel, Eigenanteil Kreis Heinsberg im Förderprogramm "Sofortausstattung" und Verwendung weiterer Kreismittel für zusätzliche Beschaffungskosten) könnten 840 Geräte angeschafft werden.

Im Kreishaushalt 2020 sind keine Haushaltsmittel zur Umsetzung des Förderprogramms veranschlagt. Die Mittel wären außerplanmäßig bereitzustellen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 besteht nicht (siehe Erlass des MHKBG NRW vom 8.7.2020, Az. 304-46.16-2000/20 18).

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm „Sofortausstattung“ umzusetzen und hierfür die notwendigen zusätzlichen Mittel außerplanmäßig bereit zu stellen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0158/2020

**Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ an Schulen des Kreises Heinsberg  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	281.000 € Förderung (Gesamt – 100%) ca. <b>450.000 €</b> Zusatzkosten Kreis einmalig <b>zzgl. ca. 50.000 €</b> laufende Kosten p.a.  zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.1 und TOP 13.2)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	8. Digitalisierung
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Am 28.07.2020 wurde die Richtlinie „Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte“ des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht.

Ziel der Förderung ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von **500 Euro** je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind **nicht** förderfähig.

Das Land stellt 281.000,- € für die Ausstattung der an Schulen des Kreises tätigen Lehrkräfte mit Endgeräten zur Verfügung. Einen Eigenanteil des Schulträgers sieht das Förderprogramm nicht vor. Bei einem Maximalbetrag von 500 €/Gerät könnten insgesamt mit diesen Mitteln ca. 562 Endgeräte beschafft werden. Die Mittel sind bis zum 31. Dezember 2020 zu verausgaben.

Auch wenn das Förderprogramm keinen Eigenanteil der Schulträger vorsieht sind mit der Beschaffung, Administration, Einbindung der Geräte etc. erhebliche zusätzliche Kosten verbunden. Diese ergeben sich u.a. daraus, dass eine gesamtsystemkonforme Beschaffung zu

einem Maximalbetrag von 500,- €/Gerät nicht realistisch möglich erscheint. Zudem ergeben sich weitere Kosten aus dem Rollout, der Wartung und dem Support, Lizenzen und einer Geräteversicherung. Nach den Berechnungen der Verwaltung belaufen sich diese zusätzlichen, nicht von den Fördermitteln gedeckten Kosten auf insgesamt ca. 450.000,- € (einmalig) und jährlich weitere 50.000,- €.

Anderes als das Sofortprogramm für Schülerinnen und Schüler sieht die Förderrichtlinie zur Ausstattung der Lehrkräfte für die Schulträger die Möglichkeit vor, dieses Programm auszu-schlagen. Hintergrund ist die im Vergleich zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler abweichende Zuständigkeitsverteilung. Für die Lehrkräfte als Landesbedienstete ist primär das Land als Dienstherr verantwortlich. Andere Gebietskörperschaften haben daher bereits signalisiert, das Förderprogramm zunächst nicht umsetzen zu wollen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, zunächst die weitere landesweite Entwicklung in Bezug auf die Lehrerausstattung abzuwarten. Dies gilt umso mehr, als der Landkreistag NRW mitgeteilt hat, das Land würde zurzeit noch weitere Überlegungen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten ab 2021 anstellen. Die Zeit soll vor allem aber auch genutzt werden, um mit den Schulen zu klären, welche konkreten Anforderungen an die Geräte zu stellen wären. Eine grundsätzliche Ablehnung des Förderprogramms ist hiermit nicht verbunden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Möglichkeit einer Ausstattung der Lehrkräfte mit EDV-Endgeräten durch den Kreis als Schulträger unter anteiliger Finanzierung über das Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ zur Kenntnis. Von einer kurzfristigen Umsetzung wird zunächst abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Schulen in Kreisträgerschaft die Möglichkeiten einer Umsetzung und deren konkrete Ausgestaltung zu prüfen.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0143/2020

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Bericht über Digitalisierungsprojekte"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

25.08.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

08.09.2020	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO vom 28.07.2020 verwiesen.



*Fraktion der CDU*

im Kreistag Heinsberg  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

An den  
Landrat des Kreises Heinsberg  
Herrn Stephan Pusch  
Im Hause

*Fraktion der FDP*

z. K.:  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion FW  
Fraktion Die Linke  
AfD-Fraktion

Heinsberg, den 28.07.2020

**Antrag gemäß § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des  
Kreisausschusses/Kreistages**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die aktuelle Corona-Pandemie hat gezeigt, welchen Stellenwert mittlerweile digitales Arbeiten einnimmt. Im Schulbereich konnten Schülerinnen und Schüler durch Fernlernen über digitale Plattformen mit Unterrichtsstoff versorgt werden. Büroarbeitsplätze sind zum Teil ad hoc durch mobile Arbeitsformen ersetzt worden. Diese Erfahrungen sollten als Treiber für eine konsequente Weiterentwicklung der Digitalisierung auf den verschiedensten Ebenen genutzt werden.

Kreisverwaltung und Politik begleiten die digitale Transformation bereits seit Längerem. Neben dem weitflächigen Ausbau des Glasfasernetzes sind verschiedenste Digitalprojekte angestoßen worden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Ausstattung der Schulen über das Förderprogramm „Digitalpakt“, die Entwicklung und Implementierung eines Bürgerportals sowie die Neuausrichtung von Arbeitsprozessen innerhalb der Verwaltung durch Einführung der E-Akte.

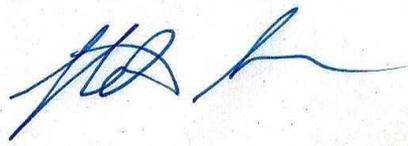
Angesichts der Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit ist eine Feststellung des status quo angezeigt, um hieraus ggfs. weitere Schritte abzuleiten. Es wird daher Folgendes **beantragt**:

**Die Verwaltung informiert den Kreisausschuss über den aktuellen Stand folgender Digitalisierungsprojekte:**

- 1. Einrichtung eines interkommunalen Bürgerportals**
- 2. Digitale Dienstleistungen und Verfahrensabwicklung**
- 3. Ausstattung der Schulen über das Förderprogramm Digitalpakt**
- 4. Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen innerhalb der Kreisverwaltung**
- 5. Weiterer flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes.**



für die CDU-Fraktion  
Erwin Dahlmann, Fraktionsvorsitzender



für die FDP-Fraktion  
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0136/2020

**Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.07.2020 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für einen Sozialfonds“**

**Beratungsfolge:**

12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 10.07.2020 verwiesen.

Herr Louven, Leiter des Amtes für Soziales, nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der zu konzeptionierende Fonds soll auf die finanzielle Unterstützung von Menschen gerichtet sein, „deren Einkommen coronabedingt weggefallen ist oder gemindert wurde“. Beispielfhaft werden Alleinerziehende, Soloselbstständige, Rentner und Studierende benannt.

Die Leistungssysteme des SGB II und des SGB XII stocken entfallende Einkünfte bis zur sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenze auf (Regelleistung, Mehrbedarfzuschläge, Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung). Durch die derzeitig und bis zum 30.09.2020 gültigen Regelungen zum vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen ist der Zugang zu diesen Sozialleistungen z. B. durch die Aussetzung der Beachtung von Angemessenheitsgrenzen bei den Unterkunftskosten und der Erhöhung der Schongrenzen bei der Forderung des Einsatzes von verwertbaren Vermögen deutlich vereinfacht.

Insoweit wird bereits auf diesem Wege Personen, deren Einkommen unter der entsprechenden Bedarfsgrenze lag bzw. nun liegt, geholfen.

Dies gilt allerdings nicht, soweit Einkünfte im Sinne des Antrages entfallen, aber dennoch Einnahmen oberhalb der in den o.g. Leistungssystemen genannten Bedarfsgrenzen verbleiben. Hier können Menschen in folgenden Personengruppen betroffen sein:

1. bisher abhängig Beschäftigte, die den Arbeitsplatz verloren haben oder in Kurzarbeit sind,
2. Selbständige und Freiberufler,
3. Studierende mit oder ohne BAFöG,
4. bisher geringfügig Beschäftigte ohne Leistungsansprüche nach dem SGB III (Arbeitslosengeld (ALG)/Kurzarbeitergeld (KuG)) mit sonstigen Einkünften (z. B. Unterhaltsleistungen, Renten o. Ä.).

Für die unter 1. genannten Personen besteht zunächst der Anspruch auf Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III in individueller Höhe.

Für Solo-Selbstständige und Personengesellschaften (2.) ergänzt(e) das Land Nordrhein-

Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes um eine Pauschale für Lebenshaltungskosten von 1.000 Euro pro Monat für die Monate März bis Juni und von Juli bis September 2020, wenn keine Leistungen nach SGB II/SGB XII beansprucht wurden (<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/426000-kleinstunternehmen-erhielten-finanzielle-unterstuetzung-durch-die-nrw> , <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-startet-nrw-ueberbrueckungshilfe-plus-und-sichert-existenz-von-solo>). Ob der Zeitraum verlängert wird, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Studierende (3.) können einen Zuschuss für die Lebenshaltung von bis zu 500 EUR monatlich für den Zeitraum Juni bis August 2020 erhalten (<https://www.bmbf.de/de/zuschuss-fuer-studierende-in-akuter-notlage-kann-ab-dienstag-beantragt-werden-11820.html>). Ob der Zeitraum verlängert wird, ist auch hier der Verwaltung nicht bekannt.

Für die unter 4. genannten Personen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII oder BVG haben, sind keine pandemiebezogenen Unterstützungsleistungen bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten bei der Entscheidung über den Antrag folgende Überlegungen angestellt werden:

- Der im Antrag genannte zuwendungsberechtigte Personenkreis ist unbestimmt, daher können die Inanspruchnahme, der Finanzbedarf, der Verwaltungsaufwand und der Personalbedarf nicht realistisch eingeschätzt werden.
- Sollen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch und/oder pandemiebedingten Hilfsprogrammen des Bundes und/oder des Landes NRW auf eine Zuwendung angerechnet werden oder die Zuwendung sogar ausschließen?
- Eine Zuwendung für Personen, die durch den Einkommensverlust berechtigt für SGB II- , SGB XII – oder BVG-Leistungen wurden bzw. werden oder hierdurch nun höhere SGB II- , SGB XII – oder BVG-Leistungen erhalten, ist als zweckentsprechende Leistung als Einkommen auf die gesetzliche Leistung anzurechnen und mindert diese. Dies führt im Ergebnis zu keiner Besserstellung und damit zu einer Ungleichbehandlung zu Zuwendungsempfängern außerhalb der Leistungssysteme SGB II und SGB XII.

Ohne eine Konkretisierung des begünstigten Personenkreises, der Anrechnung von Leistungen und der Höhe der beabsichtigten Unterstützungsleistung ist die Erstellung eines tragfähigen Konzepts nicht möglich.

Der im Antrag angesprochene Sozialfonds des Kreises Düren bezieht sich ausschließlich auf durch die Pandemie in Not geratene Personen, die ansonsten keine Leistungsansprüche haben (siehe Pressemitteilung des Kreises Düren vom 21.07.2020 unter [https://www.kreis-dueren.de/aktuelles/presse/presse\\_dat.php?pm=/aktuelles/presse/generationen/155010100000054116.php](https://www.kreis-dueren.de/aktuelles/presse/presse_dat.php?pm=/aktuelles/presse/generationen/155010100000054116.php)).

Leistungsberechtigt sind dort damit im Ergebnis nur die Personen laut oben Ziffer 4.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah ein Konzept für einen Sozialfonds zu erstellen. Dieser Fonds soll möglichst schnell und unbürokratisch Menschen finanziell unterstützen, deren Einkommen coronabedingt weggefallen oder gemindert wurde und die von bestehenden In-

strumenten von Bund und Land nicht erfasst werden. Entsprechend benötigte finanzielle Mittel werden in den Kreishaushalt eingestellt.



---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0130/2020

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr.  
"Aufwandsentschädigungen"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

25.08.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

08.09.2020	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 21.07.2020 verwiesen.



Herrn Landrat  
Stephan Pusch

im Hause

Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

[Guene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de](mailto:Guene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de)

[www.gruene-kv-heinsberg.de](http://www.gruene-kv-heinsberg.de)

21.7.20

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung  
**Aufwandsentschädigungen**

Sehr geehrter Herr Pusch,

nach den zuletzt vorgelegten Zahlen über die voraussichtliche Abwicklung des Kreishaushaltes 2020 werden coronabedingt zusätzlich 5 Mio. Euro fehlen. Mit weiteren Mehraufwendungen im Laufe des Jahres ist zu rechnen. Der Kreis sollte daher Möglichkeiten der Einsparungen nutzen. Dazu gehören aus unserer Sicht die Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten. Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete von NRW haben bereits auf die Erhöhung ihrer Diäten verzichtet und gehen mit gutem Beispiel voran. Daher beantragen wir:

1. Die obligatorischen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für alle Kreistagsabgeordneten zu Beginn und in der Mitte Wahlperiode sollen ausgesetzt werden. Der Kreis setzt sich über den Landkreistag für eine solche Regelung ein.

Da es im Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung liegt, Anpassungen der Aufwandsentschädigungen vorzunehmen, soll sich der Kreis Heinsberg beim Landkreistag hierfür stark machen.

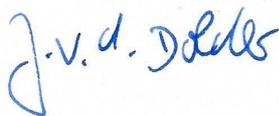
2. Die in dieser Wahlperiode eingeführten doppelten Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende werden ab der neuen Wahlperiode im Oktober dieses Jahres bis auf Weiteres abgeschafft. Dafür wird die Hauptsatzung entsprechend geändert.

In der Entschädigungsverordnung des Landes unter §3 Abs. 1 Satz 6 können neben dem Wahlprüfungsausschuss durch die Hauptsatzung weitere Ausschüsse ausgenommen werden von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat den Kreis Heinsberg besonders getroffen, auch was die finanziellen Belastungen betrifft. Auch wenn es Unterstützung von Seiten des Landes und des Bundes gab und gibt, bleibt ein großer Teil beim Kreis, der den Haushalt belastet. So könnten bei der Streichung der doppelten Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende rund 55.000 Euro jährlich eingespart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder  
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns  
Kreistagsabgeordnete  
Fraktionsgeschäftsführerin



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0234/2019/1

**Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"**

**Beratungsfolge:**

04.02.2020	Kreisausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 08.12.2019 verwiesen.

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020, dass die Einführung einer Integrationskonferenz grundsätzlich möglich sei, weist aber auf den zusätzlichen Aufwand bei einer solch großen Veranstaltung hin. Er bietet den Fraktionen an, vor einer Beschlussfassung zum Antrag der FDP-Fraktion über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums (KI) ausführlich zu informieren. Das KI arbeite bereits seit Jahren an vielen Veranstaltungen mit Außenwirkung.

Landrat Pusch schlägt daher am Ende der Beratungen vor, dass das KI zunächst eine Übersicht bzw. einen Bericht über ihre Arbeit erstellen werde und er diesen den Fraktionen zuleiten werde. Auf dieser Grundlage könnten sich die Fraktionen beraten und das Thema der Integrationskonferenz werde im Fachausschuss noch einmal aufgegriffen. Die Kreisausschussmitglieder erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Am 04.08.2020 fragt die FDP-Fraktion nach dem Sachstand zu der Thematik und bittet darum, ihren Antrag gem. § 5 GeschO betr. „Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg – gemeinsam vorankommen“ noch einmal zur Beratung zu geben. Dieser ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 25.08.2020 nochmals beigefügt.

Der Bericht geht den Fraktionen voraussichtlich in der 34. Kalenderwoche zu.



**FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg  
- Fraktionsvorstand -**



FDP-Kreistagsfraktion \* Valkenburger Str. 45 \* 52525 Heinsberg

**An  
den Vorsitzenden  
des Kreisausschusses  
Herrn Landrat Stephan Pusch**

**- Im Hause -**

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120  
Valkenburger Straße 45  
D-52525 Heinsberg  
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50  
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55  
E-Mail: [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 08.12.2019

**Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg – gemeinsam vorankommen**

**Antrag gem. § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und Kreistages.**

Sehr geehrter Herr Landrat,

infolge mit der Zunahme der Flüchtlingszahlen 2015/16 rückte die Einwanderungspolitik mit der unumgänglichen Integration stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Stand zunächst die Unterbringung der Geflüchteten im Mittelpunkt, sind heute Fragen der Integration in Gesellschaft, Bildung, Ausbildung und Arbeit prägender. Neben den kommunalen Stellen engagieren sich viele Menschen in Kirchen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen, Flüchtlingsinitiativen oder als Privatpersonen bzw. Unternehmer für die Integration vor Ort. Die verschiedenen Akteure sind oft nur wenig vernetzt. Es fehlt eine Plattform, in der die Maßnahmen strukturiert und koordiniert werden. Dazu können regelmäßige Gesprächsrunden, die Integrationskonferenzen, beitragen. Ziel der Integrationskonferenzen ist die Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen, der Austausch über erfolgreiche Integrationsprojekte und die Erarbeitung neuer Ideen für eine gelingende Integration. Der Austausch wird dabei helfen über Erfahrungen zu berichten und mögliche Barrieren zwischen kommunaler und privater Ebene abzubauen.

Ein mögliches Leitthema ist die Integration in Ausbildung und Arbeit. Arbeit ist der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Als Kreis Heinsberg sollten wir die Chance auf Teilhabe für möglichst viele Geflüchtete in unserer Heimat ermöglichen, unabhängig davon, in welchem Land sie geboren wurden. Die Integration dieser Menschen in Ausbildung und Arbeit gehört

deshalb zu einer ganzheitlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ können junge, erwachsene Flüchtlinge ohne Schulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung den Weg in Ausbildung und Arbeit finden. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Arbeitsmarktzahlen im Kreis Heinsberg (4,8 % Arbeitslosenquote/2.189 offene Stellen Stand 30.11.2019) ist es eine Chance dem steigenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Ein weiteres Leitthema ist die Integration in unsere Gesellschaft. Ein wichtiger Baustein zur Integration ist die Schaffung von Sprachkompetenz. Sprache ist der Schlüssel zum Miteinander. Dort sind schon heute viele Einzelpersonen, Verbände und Vereine in den einzelnen Kommunen aktiv, leider allzu oft ohne zielgerichtete Koordination und ohne Wissen um die Aktivitäten anderer. Nicht zuletzt kann auch über den Sport auf niederschwelliger Ebene die Integration und auch die Sprache gefördert werden. Der Kreissportbund Heinsberg und vor allem die Integrationsstützpunktvereine leisten hier hervorragende Arbeit.

Mit der geplanten Einführung eines flächendeckenden kommunalen Einwanderungs- und Integrationsmanagements durch das Land NRW, werden neue Formen des Einwanderungsmanagements zur Förderung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration von allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Kommunen eröffnet. Nicht nur das Kommunale Integrationszentrum, sondern ebenso das Jobcenter, das Sozialamt, die Ausländerbehörde, das Schulamt und andere Ämter sollen sich des Themas Einwanderungsmanagement in koordinierter Form annehmen und die Integrationsaufgabe mit umsetzen. Dazu gehört auch die Frage nach der Bleibeperspektive. Sie ist sicher nicht selten eng mit der Motivation des Einzelnen verknüpft, welche Angebote zur Integration wahrgenommen werden. Aus der Vielzahl der Verknüpfungspunkte folgt: Nur mit Vernetzung und Steuerung wird Integration zum Erfolg. Deshalb wollen wir mit den Integrationskonferenzen Haupt- und Ehrenamt zusammenbringen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP-Fraktion folgenden Beschluss in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und der Kreistagssitzung zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt die Durchführung einer jährlichen Integrationskonferenz unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums und Einbindung der zuständigen Vertreter der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

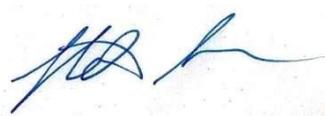
2. Ebenso eingeladen werden sollen Vertreter der Religionsgemeinschaften, Verbände und Vereine, die sich im Kreis Heinsberg haupt- oder ehrenamtlich um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund engagieren.

3. Die Integrationskonferenzen sind unter einem bestimmten Leitthema durchzuführen. Zudem können weitere Akteure bzw. Externe Experten eingeladen werden. Mit Hilfe von Foren können einzelne Themen wie Sprache, Wertevermittlung, (Aus-)Bildung, Arbeit und Bleibeperspektiven mit fachkundigen Referenten im kleineren Kreis intensiver diskutiert werden. Zum Thema Integration in Arbeit und Ausbildung sollen dies neben den Fachleuten in der Kreisverwaltung z. B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsbeirat, die Bundesagentur für Arbeit und die Kreishandwerkerschaft Heinsberg sowie evtl. weitere Unternehmen im Kreis sein.

4. Die Ergebnisse der Integrationskonferenzen fließen in die Novelle des Integrationskonzepts des Kreises Heinsberg ein.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Stefan Lenzen MdL  
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner  
Stv. Fraktionsvorsitzender



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0153/2020

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr.  
"Homeoffice"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

25.08.2020    Kreisausschuss
------------------------------

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Homeoffice“ vom 07.08.2020 verwiesen.



Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de  
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat  
Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

7.8.20

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung  
**Homeoffice**

Sehr geehrter Herr Pusch,

die Möglichkeit, von zu Hause zu arbeiten, bietet viele Vorteile. So werden nicht nur die Parkplätze an der Kreisverwaltung entlastet, Fahrtkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gespart und die Umwelt geschont. Kreisbedienstete, die Familienangehörige zu betreuen haben, können so ihre Berufstätigkeit weiter ausüben.

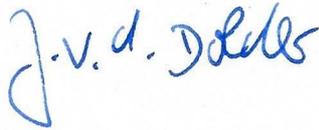
Die besondere Situation in der ersten Jahreshälfte bedingt durch die Corona-Pandemie hat die hohe Bedeutung dieser Arbeitsmöglichkeit einmal mehr gezeigt. Weil Kitas, Schulen und Tagespflegeeinrichtungen geschlossen waren, bliebe manchen Bediensteten nur das Arbeiten von zu Hause.

Wir möchten gerne wissen, welche Erfahrungen daraus gezogen werden konnten, wie die Situation derzeit aussieht und welche Homeoffice-Modelle zukünftig möglich sind. In bestimmten Bereichen ist Homeoffice nicht möglich, in anderen aber mehr als vernünftig. Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten während der Coronakrise regelmäßig im Homeoffice (bitte unterteilt in Männern und Frauen und in welchem Zeitraum) und wie viele sind es jetzt noch?
2. In welchen Ämtern/Arbeitsbereichen sind sie tätig?
3. Wie hoch ist der Anteil an der Gesamtarbeitszeit, in der die Personen von zu Hause aus arbeiten?
4. Wie viele Bedienstete davon arbeiten hauptsächlich (mehr als 50 % des Beschäftigungsumfangs) von zu Hause; wie viel arbeiten hauptsächlich am Arbeitsplatz der Verwaltung?

5. Wie viele Anträge auf Homeoffice sind im ersten Halbjahr abgelehnt worden und warum?
6. In welchen Ämtern/Bereichen gibt es Homeoffice-Möglichkeiten, die zz. nicht genutzt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder  
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin  
Kreistagsabgeordnete